

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2929	Sozialversicherung	SM	12.	16/3189	Straßenwesen	VM
2.	16/3147	Schornsteinfegerwesen	WM	13.	16/3196	Jugendschutz	SM
3.	16/3306	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/3202	Justizvollzug	JuM
4.	16/3212	Justizvollzug	JuM	15.	16/3281	Justizvollzug	JuM
5.	16/3244	Bausachen	WM	16.	16/3198	Datenschutz	IM
6.	16/3367	Schulwesen	KM	17.	16/2968	Versorgung nach dem OEG	SM
7.	16/3308	Statistische Erhebungen	FM	18.	16/3179	Verkehr	VM
8.	16/3161	Pflegeversicherung	SM	19.	16/3254	Öffentlicher Dienst	JuM
9.	16/3237	Beamtenversorgung	FM	20.	16/3317	Justizvollzug	JuM
10.	16/2686	Menschen mit Behinderung	SM	21.	16/3331	Justizvollzug	JuM
11.	16/3119	Bausachen	WM				

1. Petition 16/2929 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

Sachverhalt:

Der Petent bemängelt die für ihn nicht nachvollziehbare mehrfache Versicherungsnummernvergabe und befürchtet daraus entstehende Nachteile, insbesondere bei der Prüfung seines eventuell bestehenden Erwerbsminderungsrentenanspruchs.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) wurden im Jahr 1981 kurz aufeinanderfolgend zwei Versicherungsnummern vergeben. Eine der beiden Nummern wurde 1990 durch die DRV BW stillgelegt. Im Jahr 2015 erfolgte durch die Krankenkasse erneut eine Rentenversicherungsnummernvergabe. Diese Versicherungsnummer wurde 2017 ebenfalls auf die gültige Versicherungsnummer stillgelegt.

Im Juli 2010 beantragte der Petent aufgrund überwiegender Erziehung die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten für das am 7. Juli 2009 geborene Kind. Diese Versicherungszeiten wurden mit Bescheid vom 2. August 2010 (bis zum Monat der Antragstellung) anerkannt. Da für den Zeitraum, für den die Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten anerkannt wurden, eine freiwillige Beitragszahlung durch den Petenten erfolgt war und diese durch die nachträgliche Anerkennung der Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten für denselben Zeitraum rechtlich nicht zulässig ist, wurden die freiwilligen Beiträge an den Petenten zurückerstattet. Im weiteren Verlauf kam es aufgrund weiterer Ermittlungen im Hinblick auf die vom Petenten angegebene überwiegende Erziehung zu einer Folge von mehreren Bescheiden, mit denen über die Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten unterschiedlich entschieden wurde. Negative Auswirkungen auf die Prüfung eines eventuellen Erwerbsminderungsrentenanspruchs haben sich daraus laut DRV BW nicht ergeben.

Im Jahr 2008 wurde eine stationäre orthopädische Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt. Laut Entlassungsbericht wurde der Petent mit einem Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr sowohl in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Gas- und Wasserinstallateur als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen. Die im März 2009 beantragte Rente wegen Erwerbsminderung wurde somit aufgrund des Ergebnisses der Begutachtung durch den ärztlichen Dienst der DRV BW, des vorliegenden Reha-Entlassungsberichts und vorgelegter medizinischer Unterlagen mit Bescheid vom 29. April 2009 abgelehnt. Es konnte weder eine teilweise noch eine volle Erwerbsminderung festgestellt werden. Als Ablehnungsdiagnosen wurden rezidivierende Wirbelsäulenbeschwerden, beginnende degenerative Veränderungen im Bereich der HWS und LWS sowie eine somatoforme Störung und Kopfschmerzen festgestellt. Ein im Anschluss vom VdK geführter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2009 zurückgewiesen. Zusätzlich beigezogen wurde in diesem

Verfahren ein fachorthopädisches Gutachten vom 28. März 2009, welches im Klageverfahren des Petenten gegen die Berufsgenossenschaft zur Anerkennung einer Berufskrankheit erstellt wurde.

In der Zeit vom 6. bis 20. Juni 2013 wurde eine weitere orthopädische Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Dabei ergab sich neben den bekannten orthopädischen Diagnosen auch ein psychovegetatives Erschöpfungssyndrom. Auch hier erfolgte die Entlassung arbeitsfähig mit einem vollschichtigen Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die im September 2016 erneut beantragte Rente wegen Erwerbsminderung wurde nach einer persönlichen Begutachtung durch den ärztlichen Dienst unter Ermittlung eines vollschichtigen Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Bescheid vom 19. Dezember 2016 abgelehnt. Diagnostisch festgestellt wurden eine leicht eingeschränkte Beweglichkeit der Rumpfwirbelsäule bei Verschleißerkrankung, normale Beweglichkeit der Halswirbelsäule bei vorbeschriebener Verschleißerkrankung, normale Kniebeweglichkeit beidseits nach operativ versorgtem Meniskusschaden rechts, normale Beweglichkeit beider Sprunggelenke nach Sprunggelenksbruch 1983 sowie ein Fibromyalgie-Syndrom. Aufgrund des festgestellten Leistungsvermögens in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Gas- und Wasserinstallateur mit unter 3 Stunden wurden mit Bescheid vom 4. April 2017 seitens der DRV BW Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach in Aussicht gestellt. Dieser Bescheid ist bis zum 30. April 2020 gültig.

Der Widerspruch gegen die Rentenablehnung vom 19. Dezember 2016 war erfolglos und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 17. März 2017 zurückgewiesen. Eine Klageerhebung erfolgte nicht.

Der Petent beantragt am 11. September 2018 die Überprüfung des Rentenbescheides vom 19. Dezember 2016. Aufgrund dieses Überprüfungsantrages wurden die vorliegenden umfangreichen medizinischen Unterlagen aus den Jahren 1989 bis 2018 seitens des ärztlichen Dienstes der DRV BW gesichtet. Darüber hinaus wurde ein ambulantes Gutachten bei einem Arzt für Orthopädie, Sozialmedizin und Sportmedizin durch die DRV BW in Auftrag gegeben. Die Begutachtung fand am 8. Januar 2019 statt. Im Ergebnis wurde auch durch den externen Gutachter ein vollschichtiges Leistungsvermögen festgestellt.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 beschwerte sich der Petent über die Begutachtung durch den externen Gutachter bei der DRV BW. Nach Vorlage und Überprüfung der Beschwerde kam der ärztliche Dienst der DRV BW zu dem Ergebnis, dass das Leistungsvermögen des Petenten weiterhin vollständig vorliegt. Der Überprüfungsantrag wurde mit Bescheid vom 12. Februar 2019 wegen fehlender Erwerbsminderung abgelehnt. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung wurde nicht erhoben.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Nachdem der Petent nach dem 1. Januar 1961 geboren wurde, ist das Vorliegen des Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI nicht zu prüfen.

Nach Auffassung der DRV BW liegen die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht vor. Der Petent wurde zuletzt umfassend fachorthopädisch begutachtet. Dabei kam der im Verwaltungsverfahren beauftragte Gutachter ebenso wie der ärztliche Dienst der DRV BW zu dem Ergebnis, dass bei dem Petenten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein zumindest sechsständiges Leistungsvermögen für leichte Arbeiten besteht.

Bei allen medizinischen Unterlagen, die Grundlage der jeweiligen Entscheidung waren, lassen sich keine Hinweise auf eine Verwechselung mit einer anderen Person erkennen. Vielmehr kann anhand der dort wiedergegebenen Anamnesen und Gesundheitsangaben eindeutig davon ausgegangen werden, dass es sich um den Petenten handelt. Festzustellen ist, dass alle bisherigen Renten- und Rehabilitationsverfahren unter der gültigen Versicherungsnummer geführt wurden. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung der DRV BW hinsichtlich des bestehenden Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachvollziehbar und in sich schlüssig begründet wurde und von der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3147 betr. Schornsteinfegerwesen**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Beschädigung von Geräten und Einrichtungen, Bemängelung abgestimmter Baumaßnahmen, nachlässige Reinigungsarbeiten). Zudem vertritt der Petent die Auffassung, die gegen ihn erlassenen

kostenpflichtigen Bescheide der unteren Baurechtsbehörde der Stadt seien rechtswidrig und die Regelungen des § 25 Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) seien nicht verfassungskonform.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt****1.1. Schornsteinfegerrechtliche Belange**

Im Jahr 2011 wandte sich der Petent erstmals an das Landratsamt. Er teilte mit, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger habe zum einen vorsätzlich eine Wasser- bzw. Heizungsrohrverkleidung an der Feuerstätte (Holzheizkessel, 37 kW) abgerissen und zum anderen Kehrungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger widerlegte diese Vorwürfe im Rahmen einer schriftlichen Anhörung durch das Landratsamt.

In einem weiteren Schreiben aus dem Jahr 2011 teilte der Petent mit, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger habe bei einer Rauchrohrreinigung die Reinigungsöffnung nicht richtig verschlossen. Aufgrund dieses Vorfalles und früherer Vorkommnisse werde er den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger künftig den Zutritt zu seinem Anwesen verweigern.

Auf Betreiben des Landratsamtes fand im Dezember 2011 in den Räumlichkeiten des Landratsamtes ein Gespräch mit dem Petenten und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger statt. Dabei einigten sich die Gesprächsteilnehmer auf einen Erledigungstermin bezüglich der fälligen Schornsteinfegerarbeiten. Zudem wurde festgelegt, dass sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nach jeder Rauchrohrreinigung vergewissern muss, dass die Reinigungsöffnung sicher verschlossen ist. Zusätzlich nahm der Petent mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 den erhobenen Widerspruch gegen den Feuerstättenbescheid vom 14. September 2011 zurück.

In der Folgezeit verweigerte der Petent die gemäß den Feuerstättenbescheiden fällige Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten. Er begründete sein Vorgehen damit, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keine schriftliche Stellungnahme zum Vorfall der nicht verschlossenen Reinigungsöffnung abgegeben habe.

Das Landratsamt erließ deshalb am 19. November 2012 einen Zweitbescheid, da der Petent die fälligen Schornsteinfegerarbeiten auch nach Anhörung nicht ausführen ließ.

Der gegen diesen Zweitbescheid erhobene Widerspruch wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 24. Mai 2016 zurückgewiesen. Die hiergegen am 21. Juni 2016 eingelegte Klage wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2017 als zurückgenommen angesehen, da das Verfahren trotz Aufforderung länger als zwei Monate nicht betrieben wurde.

Die fälligen und abermals angemahnten Schornsteinfegerarbeiten wurden schließlich am 6. Februar 2013 durch einen anderen Schornsteinfeger erledigt.

Am 22. März 2013 legte der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Amtsleitung des Baurechtsamtes der Stadt, die damals zuständige Sachbearbeiterin sowie den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein. In dieser warf der Petent den genannten Amtsmissbrauch und Rechtsbeugung vor. Mit Schreiben vom 15. April 2013 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Vorwürfe nach Prüfung durch das Landratsamt nicht nachvollziehbar seien.

Bis heute lässt der Petent die notwendigen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Anwesen nur auf Druck des Landratsamtes durchführen. Zur Durchsetzung der fälligen Arbeiten war es immer wieder notwendig, Zweitbescheide zu erlassen.

Gegen die Zweitbescheide vom 29. Juli 2014, 27. März 2015 und 13. Januar 2016 erhob der Petent Widerspruch. Diese wies das Regierungspräsidium mit Bescheiden vom 12. September 2017 zurück.

Nach Erlass dieser Widerspruchsbescheide legte der Petent eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbearbeiterin des Regierungspräsidiums ein. Diese Beschwerde wurde im November 2017 zurückgewiesen.

Die vom Petenten mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2017 eingelegte Klage gegen die Widerspruchsbescheide des Regierungspräsidiums wies das Verwaltungsgericht schließlich mit Urteil vom 7. Februar 2019 ab.

Die mit Zweitbescheid vom 9. März 2016 angemahnten rückständigen Schornsteinfegerarbeiten wurden im Wege der Ersatzvornahme am 14. September 2016 durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt; ebenso wie die fällige Feuerstätten-schau. Die Haustür zum Anwesen des Petenten musste dabei von einem Schlüsseldienst geöffnet werden, da der anwesende Petent nicht öffnete.

Der Petent wurde vom Landratsamt zuletzt mit Schreiben vom 29. November 2018 im Hinblick auf die im September und Oktober 2018 fälligen Schornsteinfegerarbeiten angehört. Da kein entsprechender Erledigungsnachweis beigebracht wurde, erließ das Landratsamt am 12. Februar 2019 erneut einen Zweitbescheid. Schließlich wurde mit Bescheid vom 7. März 2019 die Ersatzvornahme für den 22. März 2019 angekündigt. Daraufhin ließ der Petent die ausstehenden Arbeiten am 8. März 2019 durchführen. Auch die bereits seit dem Jahr 2014 fällige Messung an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe konnte durchgeführt werden.

Auf Betreiben des Landratsamtes erfolgten insgesamt – mehrfach erfolglos – Gespräche mit dem Petenten, die zum Ziel hatten, die gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten eigeninitiativ durchführen zu lassen. Auch wurde der Petent darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, einen Schornsteinfeger seiner Wahl mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten zu beauftragen.

1.2. Bauordnungsrechtliche Belange

Im Rahmen der am 14. September 2016 durchgeführten Feuerstätten-schau wurden vom bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger (bBSF) verschiedene Mängel an der Feuerungsanlage im Gebäude des Petenten festgestellt. Nachdem die Frist zur Mängelbeseitigung bzw. Vorlage einer Bestätigung über die erfolgte Mängelbeseitigung trotz mehrfacher Erinnerung und Verlängerung erfolglos verstrichen war, ordnete die zuständige Baurechtsbehörde mit Bescheid vom 30. März 2017 die Mängelbeseitigung an.

Der Petent legte mit Schreiben vom 28. April 2017 Widerspruch gegen die baupolizeiliche Verfügung ein.

Die Baurechtsbehörde teilte am 8. Juni 2017 mit, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

Dieser Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium mit Schreiben vom 5. Juli 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

Gegen die Entscheidung der Baurechtsbehörde legte der Petent mit Schreiben vom 12. Juli 2017 ebenfalls Widerspruch ein.

Während der weiteren fachlichen Auseinandersetzung verfasste der Petent neben den o. g. Dienstaufsichtsbeschwerden in 2013 und 2017 auch mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiter des Bauamtes der Stadt wegen Amtsmissbrauch und Nötigung.

Auf Grundlage einer Darstellung des Petenten vom 9. April 2018 zum Mängelbeseitigungsstand bat das Regierungspräsidium die Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 um Abhilfeprüfung und gegebenenfalls um die neue Anordnung zur Beseitigung verbliebener Mängel, da Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit und Begründung der baupolizeilichen Verfügung vom 30. März 2017 bestanden.

Nach Vermittlungsversuchen der Baurechtsbehörde wurden am 30. August 2018 mit dem neuen Anwalt des Petenten Lösungsmöglichkeiten beraten und ein Vor-Ort-Termin vereinbart, der am 5. Dezember 2018 stattfand. Es nahmen der Petent, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sowie ein gemeinsam benannter Sachverständiger teil. Das zugesagte Gutachten des Brandschutzsachverständigen ist der Baurechtsbehörde nach schriftlicher Nachforderung am 8. April 2019 zugegangen.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Schornsteinfegerrechtliche Belange

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des SchfHwG ist jeder Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen, sowie die Schornsteinfegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 BImSchG vorgeschrieben sind, zu veranlassen. Die Durchführung der im Feuerstättenbescheid (§ 14 a SchfHwG) genannten Arbeiten kann dabei nach Wahl des Eigentümers vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder einem anderen Schornsteinfeger vorgenommen werden. Erfolgt keine Beauftragung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, so hat der Eigentümer diesem die Durchführung der

gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten nach Maßgabe des § 4 SchfHwG nachzuweisen. Lediglich die Feuerstättenschau ist vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger selbst vorzunehmen (§§ 13 und 14 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG).

Kommt der Eigentümer seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, erlässt die zuständige Behörde nach Anhörung des Eigentümers einen Zweitbescheid im Sinne von § 25 Absatz 2 SchfHwG. Lässt der Eigentümer auch daraufhin die fälligen Arbeiten nicht durchführen, erfolgt die Durchführung schließlich im Wege der Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG).

Im Ergebnis ist der Petent als Eigentümer des Anwesens gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG zum einen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen, sowie die Schornsteinfegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 des BImSchG vorgeschrieben sind, zu veranlassen. Zum anderen entspricht das Vorgehen des Landratsamtes den Vorgaben des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und ist somit rechtmäßig.

Die Bedenken des Petenten hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 25 SchfHwG sind nicht begründet. Die vom Petenten angezweifelte Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Die Gewährleistung der Brand- und Betriebssicherheit von Feuerstätten einerseits und der Klima- und Umweltschutz sowie die Energieeinsparung andererseits stellen die beiden Zielsetzungen dar, denen das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz dient. Dies folgt zum einen aus dem Gesetz selbst (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG); zum anderen aus der Gesetzesbegründung. Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz kann daher unter Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz subsumiert werden, der den Schutz von Mensch und Umwelt vor Verunreinigungen der Luft, sowie den Klimaschutz und die Verhinderung des Anstiegs der Konzentration von Kohlendioxid in der Luft umfasst.

Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 die Verfassungskonformität des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes festgestellt. Da auch das Verwaltungsgericht in der von dem Petenten genannten Entscheidung von der Verfassungskonformität der Rechtsgrundlage ausging, war für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle (Artikel 100 Absatz 1 Grundgesetz) kein Raum.

Darüber hinaus steht die Übertragung von Aufgaben auf den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch den Bund mit Bundesrecht in Einklang. Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz eröffnet dem Bund im Falle des Vorliegens einer Kompetenz zur Regelung der Sachmaterie die Möglichkeit, akzessorisch auch die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln. Dies ist durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erfolgt.

Vor diesem Hintergrund werden die verfassungsrechtlichen Bedenken des Petenten nicht geteilt.

2.2. Bauordnungsrechtliche Belange

Gemäß § 19 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) ist die Baurechtsbehörde als untere Verwaltungsbehörde für die Umsetzung der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) zuständig. Sie übernimmt Verwaltungsarbeiten für die Bezirksschornsteinfegermeister. Somit wird eine Mängelbeseitigung bei festgestellten Mängeln von der Baurechtsbehörde angeordnet und notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt. Die fachliche Beurteilung obliegt den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern. Diese unterstehen der Fachaufsicht des Landkreises.

Die durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger festgestellten Mängel beschreiben einen Zustand der Feuerungsanlage des Petenten, der im Gegensatz zu den bauordnungsrechtlichen Vorgaben steht. Feuerungsanlagen unterliegen den Anforderungen von § 3 Absatz 1 LBO; sie dürfen Leben und Gesundheit nicht bedrohen und müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sein. § 32 LBO – konkretisiert durch die FeuVO – regelt, dass Feuerungsanlagen betriebssicher und brandsicher sein müssen und Feuerstätten – hinsichtlich der bemängelten Zuluftversorgung – in Räumen nur aufgestellt werden dürfen, wenn keine Gefahren entstehen.

Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden auf die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften zu achten.

Die Baurechtsbehörde der Stadt war nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, die Mängelbeseitigung an der Feuerungsanlage des Petenten anzuordnen sowie nach dem Gebührenrecht berechtigt, für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Das nach dem Ortstermin am 5. Dezember 2018 erstellte und nachträglich zur Petition eingereichte Sachverständigen-Gutachten zur Überprüfung des Mängelberichts vom 14. September 2016 ergab, dass bereits zwei der vier Mängel vom Petenten behoben wurden. Auf Grundlage des Gutachtens ist nun eine erneute Abhilfeprüfung durch die Baurechtsbehörde durchzuführen. Nach derzeitigem Sachstand besteht die begründete Hoffnung, dass eine Verständigung stattfinden und ein ordnungsgemäßer Zustand der Feuerungsanlage festgestellt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/3306 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um 50- und 48-jährige aserbaidische Eheleute. Die Petenten reisten erstmals im Dezember 2004 zusammen mit ihren damals minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Im Asylverfahren gaben die Petenten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Ausländerbehörde falsche Personalien an. Sie gaben weiter an, russische Staatsangehörige zu sein. Die Asylanträge wurden mit Bescheid vom August 2005 als unbegründet abgelehnt. Rechtsmittel wurden gegen diese Entscheidung nicht eingelegt.

Im Oktober 2005 hielten sich die Petenten unerlaubt in Dänemark auf. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte daraufhin einem Wiederaufnahmeersuchen Dänemarks gemäß Dublin III-VO zu. Im November 2005 erfolgte die Rücküberstellung aus Dänemark nach Deutschland. Anschließend wurden die Petenten zur Vorlage von Identitätsdokumenten bzw. zur Vorlage eines Reisepasses aufgefordert. Da die Petenten dieser Aufforderung nicht nachkamen, wurde behördenseitig die Passersatzpapierbeschaffung betrieben. Im weiteren Verlauf weigerten sich die Petenten wiederholt die erforderlichen Passanträge auszufüllen. Im Juni 2008 erfolgte eine polizeilich begleitete, persönliche Vorsprache beim russischen Generalkonsulat. Auch bei dieser Vorsprache verweigerten die Petenten jede Mitwirkung, indem sie sich passiv verhielten und sich weigerten, die erforderlichen Formulare auszufüllen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung erging im Juli 2008 eine Ausweisungsverfügung gegen die Petenten. Hiergegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Im November 2009 wurde ein Rückübernahmeersuchen an die russischen Behörden gestellt. Da zur Prüfung des Ersuchens seitens der russischen Behörden eine erneute persönliche Vorsprache verlangt wurde, erfolgte im Januar 2010 erneut eine begleitete Vorsprache beim russischen Generalkonsulat. Bei dieser Vorsprache füllten die Petenten die erforderlichen Formulare aus, wobei den Mitarbeitern des Generalkonsulats auffiel, dass die Petentin bei der Frage nach dem Namen ihres Vaters unsicher reagierte. Die russischen Behörden meldeten im März 2010, dass eine russische Staatsangehörigkeit der Petenten nicht sicher festgestellt werden könne, und lehnten das Rückübernahmeersuchen ab. Die Passbeschaffung konnte zunächst mangels weiterer Anhaltspunkte hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht weiter betrieben werden.

Im Januar 2011 beantragten die Petenten die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen ihrer Duldung. Der Antrag wurde mit Verweis auf die weiterhin ungeklärte Identität abgelehnt.

Erstmals im Februar 2011 räumte der damals bevollmächtigte Rechtsanwalt gegenüber dem Regierungspräsidium ein, dass die Personenangaben der Petenten

vermutlich nicht richtig seien. Mit Schreiben des Rechtsanwalts vom Mai 2011 – mithin fast sieben Jahre nach Einreise – räumten die Petenten ein, aserbaidische Staatsangehörige zu sein. Sie legten Kopien ihrer Geburtsurkunden vor und beantragten für die beiden Kinder die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Außerdem stellten die Petenten im August 2011 Asylfolgeanträge. In den weiteren Monaten gaben die Petenten an, sich eigenständig um die Beschaffung von Reisepässen kümmern zu wollen. Hierfür seien jedoch Personalausweise erforderlich, welche ursprünglich im Heimatland zurückgelassen wurden. Für die Tochter sei eine Passbeantragung in Deutschland nicht möglich. Da im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG vorlagen, erteilte die Ausländerbehörde der Tochter einen Reiseausweis für Ausländer. Die Tochter reiste anschließend in den Sommerferien nach Aserbaidschan und kehrte mit einem gültigen Reisepass wieder zurück. Der Tochter wurde in der Folge eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG erteilt. Seit Januar 2019 ist die Tochter im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Die Aufenthaltserlaubnis wurde zuletzt noch nicht wieder verlängert.

Im Dezember 2012 konnten die genauen Personalien des Petenten mit Hilfe eines Personenfeststellungsverfahrens über die aserbaidischen Behörden ermittelt werden.

Im Juli 2013 gelang es dem Sohn der Petenten über das Generalkonsulat in Berlin einen Reisepass zu beantragen. Es war deshalb anzunehmen, dass es auch den Petenten möglich gewesen wäre, dort einen Reisepass zu beantragen. Auch dem Sohn wurde eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a AufenthG erteilt. Der Sohn ist seit November 2018 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Mit Bescheid von Dezember 2014 wurden die Asylfolgeanträge der Petenten als unbegründet abgelehnt. Aufgrund der hiergegen gerichteten Klage wurden mit Urteil des Verwaltungsgerichts von April 2017 die Ausreisepflicht sowie die Abschiebungsandrohung aufgehoben. Das Gericht sah in der Entscheidung des BAMF eine unzureichende Prüfung der Abschiebungsverbote.

Das BAMF erließ daraufhin im Februar 2018 eine erneute Entscheidung, in welcher das Vorliegen von Abschiebungsverböten verneint wurde. Darüber hinaus wurde den Petenten die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht, sofern sie nicht freiwillig ausreisen würden. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde als unstatthaft abgelehnt. Die Klage wurde mit Urteil von August 2018 abgewiesen. Rechtskraft trat Ende September 2018 ein.

Im März 2018 beantragten die Petenten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration gemäß § 25 b AufenthG. Der Antrag wurde abgelehnt, da der Erteilung die jahrelange Identitätstäuschung entgegenstehe. Gegen diese Entscheidung

wurde Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch wurde bisher noch nicht entschieden.

Eine für Februar 2019 geplante Abschiebung konnte nicht stattfinden, da die Chartermaßnahme aufgrund der Insolvenz der Fluggesellschaft nicht durchgeführt werden konnte. Nachdem die Petenten Kenntnis von der beabsichtigten Abschiebung erhalten hatten, stellten sie einen Antrag gemäß § 123 VwGO zur Verhinderung weiterer Vollzugsmaßnahmen. Dieser wurde im März 2019 vom zuständigen Verwaltungsgericht abgelehnt. Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegt, welche im April 2019 zurückgewiesen wurde.

Die Ausweisungsverfügung aus dem Jahr 2008 wurde im März 2019 nachträglich befristet. Die Frist wurde an die Befristungsentscheidung des BAMF im Asylverfahren angeglichen.

Es erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg für die Petenten. Da weiterhin das Widerspruchsverfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anhängig war, lehnte die Härtefallkommission die Befassung ab.

Eine weitere für Mai 2019 geplante Abschiebung konnte nicht erfolgen, da die Petenten nicht angetroffen wurden. In der Wohnung wurde lediglich die volljährige Tochter angetroffen, die aussagte, ihre Eltern hätten bereits ihre Koffer gepackt, sich dann jedoch in letzter Minute gegen die Abschiebung entschieden und seien untergetaucht. Den Aufenthaltsort wollte die Tochter nicht nennen. Seither ist nicht bekannt, ob sich die Petenten tatsächlich noch in ihrer Wohnung aufhalten. Nach Auskunft des Arbeitgebers des Petenten erschien dieser seit Anfang Mai 2019 nicht mehr bei der Arbeit.

Die Petenten beziehen derzeit keine öffentlichen Leistungen. Allerdings sind die Petenten derzeit unbekannt Aufenthalts und der Petent geht seit Anfang Mai 2019 seiner Arbeit nicht mehr nach. Es kann deshalb derzeit keine positive Prognose hinsichtlich der zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen.

Ihrer Passpflicht sind die Petenten weiterhin nicht nachgekommen. Die Abschiebung sollte mit Passersatzpapieren erfolgen.

Der Petent ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Juli 2008 erfolgte eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung in Höhe von 120 Tagessätzen. Im März 2009 wurde der Petent erneut wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verurteilt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Derzeit ist unklar, ob sich die Petenten noch unter ihrer Wohnanschrift aufhalten. Im Übrigen liegen weder Duldungsgründe gemäß § 60 a Absatz 2 AufenthG, noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vor.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland und auf die vom Petenten vorgetragene Furcht

vor politischer Verfolgung im Besonderen bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die vorgetragenen Belange sind bereits im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht worden und wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die Entscheidung des Bundesamts bindet die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag als unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden.

Insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels bei nachhaltiger Integration gemäß § 25 b AufenthG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Betroffene sich seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt, seinen Lebensunterhalt sichert und über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügt.

Die Petenten erfüllen zwar die zeitliche Mindestaufenthaltsdauer und der Petent sicherte bis Anfang Mai 2019 auch seinen Lebensunterhalt ohne den Bezug öffentlicher Leistungen. Jedoch ist der Petent seit Anfang Mai nicht mehr bei seinem Arbeitgeber erschienen. Zudem fehlt es an Nachweisen über die Sprachkenntnisse der Petentin. Lediglich für den Petenten wurde ein Sprachzertifikat vorgelegt.

Des Weiteren verwirklichen die Petenten den Ausschlussgrund gemäß § 25 b Absatz 2 AufenthG. Demnach ist eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wenn der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert. Die Petenten haben jahrelang über ihre Identität getäuscht und somit ihre Rückführung verhindert. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht in

seinem Beschluss von März 2019 ausgeführt: „Ein etwaiges Fehlverhalten des Antragstellers bei der Gesamtbewertung seines Verhaltens im Rahmen der Regelwertung nach § 25 b Absatz 1 Satz 1 AufenthG kann nämlich zu berücksichtigen sein mit der Folge, dass die Integrationsleistungen dadurch aufgewogen werden und die durch § 25 b Absatz 1 Satz 2 AufenthG begründete Vermutung nachhaltiger Integration entfällt. Daran mag etwa zu denken sein, wenn namentlich die Länge des geduldeten Aufenthalts vorwiegend auf das Fehlverhalten des Antragstellers – beispielsweise eine Identitätstäuschung oder eine Weigerung zur Passvorlage – zurückzuführen ist, auch wenn das Fehlverhalten aktuell nicht mehr andauert.“ Diese Ansicht wurde im April 2019 vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.

Schließlich liegen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG nicht vor, da die Petenten weiterhin keine Reisepässe vorgelegt haben. Das Schreiben vom Februar 2019, wonach eine Passbeantragung ohne Vorlage eines persönlich in Aserbaidschan zu beantragenden Personalausweises nicht möglich sei, überzeugt vor dem Hintergrund der erfolgreichen Passbeantragung des Sohnes über die Botschaft der Republik Aserbaidschan, nicht.

Zuletzt kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG für die Petenten nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Ein tatsächliches Ausreisehindernis ergibt sich nicht bereits aus der Passlosigkeit der Petenten. Es ist den Petenten möglich und zumutbar, über die Botschaft der Republik Aserbaidschan einen Pass zu beantragen. Im Übrigen ist die Abschiebung nicht unmöglich, da Passersatzpapiere beantragt werden könnten.

Ein Abschiebehindernis aufgrund familiärer Bindungen im Bundesgebiet gemäß Artikel 6 Grundgesetz scheidet aus, da beide Kinder der Petenten bereits volljährig sind. Des Weiteren ergibt sich im vorliegenden Fall auch kein rechtliches Ausreisehindernis aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens. Die Vorschriften der §§ 25 a, 25 b AufenthG wurden geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen, die trotz eines fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Es wäre mit der zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren, einem Ausländer, der die in diesen Bestimmungen formulierten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter Rückgriff auf das in Artikel 8 EMRK ganz allgemein verbürgte Recht auf Achtung des Privatlebens, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. § 25 Absatz 5 AufenthG dient spätestens seit Einführung der §§ 25 a, 25 b AufenthG nicht mehr als Auffangtatbestand für sogenannte „Verwurzelte“.

Zudem kommt ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen

Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Den Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Zwar halten sich die Petenten seit 14 Jahren im Bundesgebiet auf. Jedoch wurde die Dauer des Aufenthalts durch die jahrelange Identitätstäuschung der Petenten selbst herbeigeführt. Im Übrigen sprechen auch die Straftaten des Petenten gegen eine tiefgreifende Verwurzelung.

Zudem haben die Petenten ihr Heimatland erst im Alter von 34 und 36 Jahren verlassen. Die Petenten verbrachten die prägenden Jahre ihrer Kindheit und Jugend im Heimatland und wurden dort sozialisiert. Es ist deshalb anzunehmen, dass auch weiterhin eine enge Verbindung zum Heimatland besteht und die Petenten mit den Lebensverhältnissen und Gepflogenheiten im Heimatland vertraut sind.

Die Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung scheidet im vorliegenden Fall bereits aufgrund der Passlosigkeit und der Straftaten des Petenten aus.

Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/3212 betr. Justizvollzug

Die Petentin trägt vor, dass „die Mehrheit der Inhaftierten [...] in 8 m² Zellen mit Doppelbetten untergebracht“ seien. Dies sei mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Die Justizvollzugsanstalt, in der die Petentin untergebracht ist, besteht im Unterkunftsbereich aus fünf Hafthäusern mit insgesamt 238 Einzelhafträumen und 20 Doppelhafträumen, die zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und dem Jahre 2004 errichtet und in dieser Zeit organisch erweitert wurden. Die Doppelhafträume in den Häusern 1 und 2 bzw. 4 und 5 weisen eine Nettogrundfläche von 8,60 Quadratmetern bzw. 8,90 Quadratmetern auf. Haus 3 wird angesichts einer Haftraumgröße von 7,08 Quadratmetern nur einzeln belegt.

Zwar lässt sich die von der Petentin aufgeworfene Frage, ob die Unterbringung als menschenwürdig anzusehen ist, nicht abstrakt generell beantworten. Viel-

mehr bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jeweils einer Gesamtschau der Umstände des konkreten Einzelfalles. Als erhebliche Umstände kommen insbesondere die Anzahl der in einem Haftraum untergebrachten Gefangenen, die Größe der zur Verfügung stehenden Haftraumfläche, die Ausgestaltung der sanitären Anlagen im Haftraum und die Gesamtdauer der Unterbringung in Betracht, wobei als ein die Haftsituation abmildernder Faktor die Verkürzung der täglichen Einschlusszeiten berücksichtigt werden kann.

Jedoch geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich der Haftraumfläche bei Doppelbelegung von einem Regelwert von 4 Quadratmetern pro Person aus und bezieht bei Werten darunter die weiteren Haftbedingungen in seine Würdigung mit ein. Dementsprechend geht auch die inländische Rechtsprechung als Leitlinie für die je Gefangenen erforderliche Fläche von etwa 4 Quadratmetern aus. Entgegen dem Beschwerdevorbringen weisen die Doppelhafträume nicht lediglich 8 Quadratmeter auf. Die Sanitäreinrichtungen sind baulich abgetrennt und gesondert entlüftet.

Einfachgesetzlich gilt für die Haftraumgrößen in der Justizvollzugsanstalt die Vorschrift des § 7 Absatz 2 JVollzGB I, die bei einem doppelt belegten Haftraum eine Mindestgröße von 4,5 Quadratmetern pro Person vorsieht. Hiervon kann nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I mit Zustimmung der Gefangenen abgewichen werden. Aufgrund der landesweit gestiegenen Gefangenenzahlen, die auch eine Umwidmung von Abteilungen für weibliche Gefangene in anderen Anstalten erforderlich machte, kann dem Wunsch nach Einzelunterbringung aus Kapazitätsgründen in der Justizvollzugsanstalt derzeit jedoch nicht in jedem Fall nachgekommen werden. Darüber hinaus finden gegenwärtig dringend erforderliche Sanierungen im Konventgebäude der Justizvollzugsanstalt statt, mit denen eine Reduzierung der Belegungsfähigkeit einhergeht.

Die geringfügige Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße wird noch bis zum Abschluss der umfangreichen Baumaßnahmen im Konventgebäude Ende des kommenden Jahres andauern müssen. Dann werden ausreichend zusätzliche Haftplätze zur Verfügung stehen, um jeder Gefangenen eine zureichende Haftraumgröße anbieten zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

5. Petition 16/3244 betr. Barrierefreie Altenwohnungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ausführung des Übergangs vom Schlaf- und Wohnzimmer auf den

Balkon seiner käuflich erworbenen „Altenwohnung“. Der Übergang weist eine Schwelle mit einer Höhe von ca. 2,3 cm auf. Er vertritt die Auffassung, dass der Übergang schwellenlos sein muss.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Bei dem Vorhaben, welches die vom Petenten erworbene Wohnung erfasst, handelt es sich um den Neubau eines Gebäudekomplexes, welcher, verteilt auf drei Etagen, 18 einzeln abgeschlossene Wohnungen für „betreutes Wohnen“ (Bauantrag) sowie Räumlichkeiten für zwei Praxen und eine Bäckerei/Café umfasst. Im Untergeschoss sind zudem ein Gemeinschaftsraum zu den betreuten Wohnungen mit Teeküche und ein behindertengerechtes WC vorgesehen. Der Bauantrag für das Objekt wurde am 21. April 2016 bei der Baurechtsbehörde eingereicht und am 20. März 2017 genehmigt. Die Baugenehmigung wurde ohne Widerspruch bestandskräftig.

Bei einer im November 2018 durch das Baurechtsamt durchgeführten Baukontrolle wurde festgestellt, dass der Ausgang von der Wohnung auf den Balkon nicht schwellenlos ist. Von innen nach außen ist der Absatz circa 2,3 cm hoch und von außen nach innen weist die Schwelle einen Höhenunterschied von 1,5 cm auf. Das Baurechtsamt hat den Bauherrn mit Schreiben vom 19. November 2018 auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, die Beanstandungen unverzüglich beheben zu lassen. Es wurde ausgeführt, dass die Türen aus den Wohn- und Schlafzimmern der Wohnungen auf die Balkone mit Bodenschwellen circa 2 cm hoch ausgeführt sind. Dies sei entsprechend der DIN 18040-2 nicht zulässig. Die Türen seien ohne Schwellen auszuführen. Eine Abnahme des Gebäudes sei erst nach erfolgter Beseitigung dieses Mangels möglich.

Der Petent bittet deshalb darum zu prüfen, inwiefern die dargestellte Situation tatsächlich einen Mangel darstellt, der vom Bauherrn beseitigt werden muss.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 LBO enthält als eine der Grundanforderungen des Bauordnungsrechts die Forderung, dass bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sein müssen. Zur zweckentsprechenden Benutzbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen. § 39 LBO konkretisiert die allgemeinen Anforderungen für bestimmte Anlagen und damit das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Nach § 39 Absatz 1 LBO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten,

Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung;

2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altpflegeheime

so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Deutlich konkretere Anforderungen enthalten die einschlägigen DIN-Vorschriften:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude vom Oktober 2010.
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen vom September 2011.

Diese Regeln der Technik haben die obersten Baurechtsbehörden nach § 73 a Absatz 1 LBO als technische Baubestimmungen (VwV TB) im Dezember 2017 bekannt gemacht. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften steuern die bekanntgemachten DIN-Normen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „barrierefreie Anlagen“. Bei Anlagen nach § 39 Absatz 1 LBO, die als Wohnung oder wohnungsähnlich genutzt werden (z. B. Altenwohnung, Behinderterwohngruppe) gilt DIN 18040-2. Danach ist unter Nummer 4.3.3.1 „Türen, Nummer Allgemeines“ geregelt, dass untere Türanschläge und Schwellen nicht zulässig sind. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein. Schwellenlosigkeit ist daher mit den technischen Baubestimmungen nicht absolut gesetzt. In Anbetracht der Komplexität des Bauens muss die Möglichkeit einer Schwelle in der Praxis gegeben sein. Auch wenn es technische Systeme gibt, die Schwellen ersetzen können, ist nicht ausgeschlossen, dass in bestimmten Fällen doch Schwellen erforderlich werden, wengleich bei der Anforderung an die technische Unabdingbarkeit regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen sind. In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung schlicht vergessen wurde, liegen keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor.

DIN 18040-2 gilt auch für Wohnungen nach § 35 Absatz 1 LBO, allerdings nur für die Erreichbarkeit der dort genannten Räume, nicht auch für Balkone und Freisitze. Die LBO enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Wohnung. Eine Wohnung im bauordnungsrechtlichen Sinne ist die bauliche Zusammenfassung von Räumen zu einer Nutzungseinheit, welche dauerhaft dem Wohnen dient, ermöglicht. Im Mittelpunkt des Wohnens steht die selbstständige Haushaltsführung, d. h. ein auf gewisse Dauer angelegtes, eigenständig gestaltetes häusliches Wirtschaften. Diese Qualität verfehlen insbesondere Heime. Betreutes Wohnen wird aber im Bauordnungsrecht als Wohnnutzung betrachtet, da im betreuten Wohnen jemand – wenn auch mit Unterstützung – selbstständig seinen Haushalt führt. Erst wenn die eigene Haus-

haltsführung in Frage steht, kann es sich bei der dann vorliegenden Wohnform um eine Altenwohnung oder ein Heim im Sinne des § 39 Absatz 1 LBO handeln. Auf Wohnungen, die für betreutes Wohnen genutzt werden, findet daher § 35 Absatz 1 Satz 1 LBO Anwendung, der geringere Anforderungen an die barrierefreie Herstellung stellt als § 39 LBO.

So verhält es sich im konkreten Fall, sodass es sich bei dem Gebäudekomplex nicht um Altenwohnungen, sondern um Wohnungen im Sinne des § 35 Absatz 1 (betreutes Wohnen) handelt, bei der die DIN 18040-2 sonach eingeschränkt für die Erreichbarkeit der dort wesentlichen Räume gilt und nicht auch für Balkone und Freisitze. Das Gesundheitsamt im Landratsamt hat ferner im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mitgeteilt, dass auf das Gebäude das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sowie die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) keine Anwendung findet, da die in § 2 Absatz 6 WTPG genannten Voraussetzungen vorliegen. Danach findet das Gesetz auf betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf keine Anwendung, wenn sie als Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) wie Notrufdienste, die bloße Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern in Anspruch zu nehmen und die über diese allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden sonstigen Pflege- und Betreuungsleistungen und deren Anbieter frei wählbar sind.

Im Übrigen und hilfsweise wurde vonseiten des Bauherrn dargestellt, warum ein schwellenloser Übergang technisch nicht möglich ist: Die technische Unabdingbarkeit wurde somit nachgewiesen, indem er ausführt, dass sich das Gewicht des Türflügels (Zugang zum Freisitz) im Hinblick auf seine Größe und die Anforderungen an den Schallschutz, denen er genügen müsse, im Grenzbereich bewege, sodass aus Sicherheitsgründen (um ein Beschlagversagen und unkontrolliertes Ablösen des Türflügels zweifelsfrei für die Bewohner ausschließen zu können) Schwerlastbeschläge verwendet werden müssten. Dadurch wiederum sei eine Kombination mit der Alumat-Schwelle ausgeschlossen. Nur mit dieser Alumat-Magnet-Doppeldichtung jedoch könnten aktuell niveaugleiche Übergänge geschaffen werden. Wie seitens der Stadt bestätigt, bedingt die Lage des Baugrundstückes an einer stark befahrenen Straße im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen an den Schallschutz.

Die dargestellte Situation stellt nach alledem keinen Mangel dar, welcher vom Bauherrn beseitigt werden müsste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/3367 betr. Schulwesen, Schuluniformen

Die Eingabe ist auf die Einführung einer allgemeinen „Schuluniformpflicht“ an den Grundschulen und den weiterführenden Schulen gerichtet. Damit könnten insbesondere Mobbing und soziale Ausgrenzung aufgrund der Wahl von Kleidung und des Modegeschmacks verhindert werden.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) sieht bisher keine Möglichkeit vor, dass öffentliche Schulen vor Ort die Pflicht zum Tragen einer „Schuluniform“ einführen. Gemäß § 23 Absatz 2 SchG ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihre übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben örtliche Schulordnungen zu erlassen. Über den Erlass der Schulordnung berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz (vgl. § 45 Absatz 2 SchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 Konferenzordnung des Kultusministeriums; § 47 Absatz 5 Nummer 1 SchG).

Die Verpflichtung zum Tragen einheitlicher Kleidungsstücke durch Schülerinnen und Schüler könnte in einer schulischen Kleiderordnung in verfassungskonformer Weise jedoch nicht geregelt werden. Die Wahl und das Tragen der eigenen Kleidung werden jedenfalls von der Allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz [GG]). Verpflichtende Bekleidungs Vorschriften im Schulverhältnis zwischen Staat und Schülerin oder Schüler greifen in dieses Grundrecht ein und bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Entsprechende Eingriffe wären bereits mangels einer dem Gesetzesvorbehalt genügenden Ermächtigungsgrundlage verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Aufgrund seiner Weite sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgelegitimität § 23 Absatz 2 Satz 1 SchG nicht zu Grundrechtseingriffen dieser Art.

Die gesetzliche Verankerung einer „Schuluniformpflicht“ ist darüber hinaus nicht angezeigt. Der Petent begründet seine Eingabe u. a. damit, dass Kleidung „in jungen Jahren“ als Mittel zur Abgrenzung von anderen genutzt werde und soziale Ausgrenzung über den Preis von Kleidung, also durch das Tragen von „Markenkleidung“ an Schulen, erfolge. Es ist anzunehmen, dass im Falle einer gesetzlichen „Schuluniformpflicht“ an die Stelle einer bisher erfolgten Abgrenzung über die Kleidung eine solche anhand anderer Distinktionsmerkmale treten würde. Zu denken ist hierbei aktuell etwa an hochpreisige Smartphones oder solche eines ganz bestimmten Herstellers. Es käme mithin lediglich zu einer Verschiebung der Problematik, welche an der Geeignetheit einer gesetzlichen Pflicht zum Tragen einer Schuluniform zur Verhinderung von Mobbing und sozialer Ausgrenzung zweifeln lässt.

Das Tragen selbst gewählter Kleidung kann auch Ausdruck der Selbstdarstellung gegenüber der Außenwelt und damit vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1

Absatz 1 GG umfasst sein. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist Gegenstand des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 SchG. Entzündet sich an einer öffentlichen Schulen wegen der von den Schülerinnen und Schülern getragenen Kleidung ein Konflikt, haben die Schulen hierauf grundsätzlich zunächst pädagogisch zu reagieren. Es handelt sich im Vergleich zur Einführung einer gesetzlichen „Schuluniformpflicht“ um ein milderes, aber ebenso effektives Mittel, um im Einzelfall bei einer konkreten Gefährdung der schulischen Aufgaben zu reagieren. Es ist nicht erforderlich, dass in den übrigen Fällen, in denen die Kleidung der Schülerinnen und Schüler an einer Schule tatsächlich keinen Anlass für Konflikte bildet, die Schülerinnen und Schüler durch eine „Schuluniformpflicht“ gehalten sind, andere als die eigens gewählte Kleidung zu tragen.

Zu beachten ist überdies, dass durch eine „Schuluniformpflicht“ bedingte Eingriffe in die betroffenen Grundrechte aufgrund der Pflicht zum Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule schwer wiegen. Denn die Schülerin oder der Schüler kann dem Eingriff insbesondere nicht durch ein Fernbleiben vom Unterricht entgehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

7. Petition 16/3308 betr. Meldungen an das Statistische Landesamt (Heranziehung zur Produktionserhebung Verarbeitendes Gewerbe)

Der Petent rügt die Miteinbeziehung von Teilzeit- und Aushilfskräften sowie Auszubildenden für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl, an die die Berichtspflicht im Rahmen der Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe geknüpft ist.

Er fordert die Beschränkung der Statistikpflichten auf ein vernünftiges Maß, um seinen Beruf vernünftig und entsprechend seiner Berufung ausüben zu können.

Da der Betrieb des Petenten zum relevanten Stichtag für die Feststellung der tätigen Personen zum 30. September eines jeden Jahres die Grenze von über 20 tätigen Personen überschritten hatte, kam er in den Kreis der Unternehmen, die zum jährlichen „Jahresbericht für Betriebe“ und zur „Vierteljährlichen Produktionserhebung“ durch das Statistische Landesamt aufgefordert werden.

Er beanstandet, dass bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl nach Köpfen auch Aushilfskräfte berücksichtigt werden. Zudem schwanke sein saisonales Geschäft sehr. 60 % seines Umsatzes erziele er im Zeitraum von September bis Dezember.

Insbesondere die Auskunft des Statistischen Landesamtes, dass die so gewonnenen aggregierten Daten auch von volkswirtschaftlichen Abteilungen der Banken benötigt werden, sah der Petent als kritisch an.

Durch die kostenersatzungsfreie Erfüllung von Statistikpflichten werde in seinem Betrieb viel Innovation und Geld gebunden. Seine Motivationsbereitschaft sei in den letzten Jahren dank immer mehr staatlicher Hürden und Beschränkungen weiter zurückgedrängt worden.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Aus dem Unternehmensregister, das unter anderem durch Daten der Bundesagentur für Arbeit mit Daten versorgt wird, ist eindeutig erkennbar, dass die Beschäftigtenzahl des Petenten (sozialversicherungspflichtige Vollzeitkräfte, sozialversicherungspflichtige Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte) im verfügbaren zurückliegenden zweijährigen Zeitraum Monat für Monat, wenngleich schwankend, konstant und deutlich über der für die Statistik relevanten Abschneidegrenze von 20 tätigen Personen liegt. Die eindeutige Überschreitung dieser Abschneidegrenze liegt im Übrigen auch außerhalb der vom Petenten genannten Hochsaison in den Monaten September bis Dezember vor.

Ein Rechtsmittel seitens des Petenten wegen der Auskunftspflicht liegt dem Statistischen Landesamt bisher nicht vor. Die Meldung zur „Vierteljährlichen Produktionserhebung“ für das 1. Quartal 2019 ging termingerecht ein. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich der Petent nicht in erster Linie durch eine Maßnahme des Statistischen Landesamtes ungerecht behandelt fühlt, sondern eine Rechtsänderung wünscht.

Da im Unternehmen des Petenten der Umsatz zu ca. 70% und somit überwiegend mit der Herstellung eigener Produkte erzielt wird, gehört das Unternehmen zum Produzierenden Gewerbe.

§ 2 Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) spricht von „tätigen Personen“. Zu den tätigen Personen zählen alle Beschäftigten des Betriebs/Unternehmen, auch Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/-arbeiter und Teilzeitbeschäftigte unabhängig von der Anzahl der monatlich geleisteten Stunden. Maßgebend für die Auskunftspflicht im Verarbeitenden Gewerbe ist die Zahl der tätigen Personen im Berichtsmonat September des Vorjahres.

Zum Stand Ende September 2018 waren beim Petenten 38 Personen beschäftigt.

Die Antwort auf die Frage, ob es sachgerecht ist, bei schwankenden Beschäftigtenzahlen einen Stichtag zum Ende September zu wählen, erübrigt sich, da der Petent das ganze Jahr 2018 über mehr als 20 Personen beschäftigte.

Eine Ausnahme für Existenzgründer nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG liegt nicht vor.

Das Statistische Landesamt hat aufgrund der bindenden gesetzlichen Vorgaben nicht die Möglichkeit, einzelne Unternehmen – etwa aufgrund einer Ermessensentscheidung – aus der Berichtspflicht zu entlassen.

Der Petent wird daher zu Recht zur Vierteljährlichen Produktionserhebung, zur Jahreserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe und zur Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe herangezogen.

Nach § 15 Absatz 5 Bundesstatistikgesetz ist die Auskunft kosten- und portofrei zu erteilen.

Das Vorgehen des Statistischen Landesamtes ist daher nicht zu beanstanden.

Das Statistikrecht wird nahezu ausschließlich durch Bundesgesetze geregelt. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes basiert auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke). Baden-Württemberg setzt sich im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gesetzgebung im Bundesrat für ein mittelstandsfreundliches und kostengünstiges Statistikrecht ein. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist der Einfluss auf das Statistikrecht aber begrenzt.

Die Daten nach dem ProdGewStatG werden vom Statistischen Landesamt nicht gezielt für Banken erhoben. Zu den Nutzern der zusammengefassten Wirtschaftsdaten zählen zwar auch volkswirtschaftliche Abteilungen von Banken. Die anonymisierten und aggregierten Daten dienen aber vielfältigen Nutzergruppen, beispielsweise Wirtschaftsverbänden, Industrie- und Handelskammern oder Instituten, die hieraus die weitere wirtschaftliche Entwicklung ableiten. Sie bilden so die Grundlagen für zahlreiche gesetzgebende Körperschaften, von Bundes- und Landesregierungen, von EU-Behörden, von Verbänden, Kammern und anderen Institutionen auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Auf die erhobenen Wirtschaftsdaten kann daher nicht verzichtet werden.

Der Kritikpunkt, dass Aushilfs- und Teilzeitkräfte sowie Auszubildende bei der Ermittlung der Grenze, ab der die Statistikpflicht einsetzt, mitberücksichtigt werden, wurde an das Wirtschaftsministerium mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet, ob dieser Punkt in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten beim Bundeswirtschaftsministerium eingebracht werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die o. g. Prüfbitte an das Wirtschaftsministerium hinaus derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

8. Petition 16/3161 betr. Beschwerde über die AOK Baden-Württemberg, Pflegegeldzahlung

Gegenstand der Petition:

Der Petent als Bevollmächtigter seiner Großmutter beschwert sich über die AOK Baden-Württemberg. Diese habe seiner Großmutter die Pflegegeldzahlung für den Monat März 2019 nur unvollständig überwiesen.

Sachverhalt:

Die Großmutter des Petenten ist bei der AOK Baden-Württemberg kranken- und pflegeversichert. Seit 2008 bezieht sie Leistungen der Pflegeversicherung. Aktuell erhält sie Pflegegeld in Höhe von monatlich 901 Euro (gemäß Pflegegrad 5). Am 18. Februar 2019 begab sich die Großmutter des Petenten zu einer Behandlung ins Krankenhaus. In einem solchen Fall wird das Pflegegeld für 28 Tage weiterbezahlt. Die Pflegekasse überweist das Pflegegeld grundsätzlich noch im Vormonat für den darauffolgenden Monat. Für den Monat März 2019 hat die Versicherte daher das Pflegegeld bereits am 26. Februar 2019 erhalten. Durch ein maschinelles Verfahren hat die AOK geregelt, dass ab dem 29. Tag im Krankenhaus das Pflegegeld automatisch einbehalten wird. Der Aufnahmetag ins Krankenhaus, also der 18. Februar 2019, war der AOK bekannt und – weil das Entlassdatum noch nicht feststand – beendete das System der AOK automatisch die Zahlung zum 17. März 2019.

Die Großmutter des Petenten hat somit anteilig Pflegegeld in Höhe von 510,67 Euro (901 Euro 17 Tage/30) für den Monat März 2019 erhalten. Nachdem die AOK davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Krankenhausbehandlung am 1. März 2019 beendet worden war, wurde das noch ausstehende Pflegegeld am 12. März 2019 in voller Höhe für den Monat März nachbezahlt.

Rechtliche Würdigung:

Die gesetzlichen Vorgaben – ab dem 29. Tag eines Krankenhausaufenthalts wird kein Pflegegeld gezahlt – sind im vorliegenden Fall von der AOK beachtet und eingehalten worden. Die Verfahrensweise der AOK ist folglich aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Da die AOK Baden-Württemberg das noch ausstehende Pflegegeld in voller Höhe für den März 2019 nachbezahlt hat, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 16/3237 betr. Beamtenversorgung

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Zahlung eines Zuschlags bei Hinausschiebung der Altersgrenze gemäß § 73 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW). Die Petentin sieht in der Nichtgewährung eines Zuschlags gemäß § 73 LBesGBW eine Diskriminierung, da sie aufgrund ihrer Schwerbehinderung erst verspätet einen Berufsabschluss absolvieren und in die Beamtenlaufbahn einsteigen konnte.

Sachverhalt:

Entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen würde die Petentin regulär wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31. Juli 2019 in den Ruhestand treten. Auf ihren Antrag wurde der Eintritt in den Ruhestand jedoch auf den 1. August 2020 hinausgeschoben.

Als Beamtin hat die Petentin einen Versorgungsanspruch. Dieser entsteht mit Beginn des Ruhestands.

Der Petentin wurde mit Schreiben vom 14. Januar 2019 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung mitgeteilt, dass in ihrem Fall der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent noch nicht erreicht ist und auch während der Zeit des Hinausschiebens bis 31. Juli 2020 nicht erreicht wird. Ein Anspruch auf einen Zuschlag nach § 73 LBesGBW bestehe daher nicht.

Rechtliche Würdigung:

Das Finanzministerium, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilte folgendes mit: Gemäß § 73 Absatz 1 LBesGBW erhält eine Beamtin oder ein Beamter bei einem Hinausschieben der gesetzlichen Altersgrenze (freiwillige Weiterarbeit) einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent der maßgeblichen Dienstbezüge. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist, dass keine Versorgungsbezüge wegen Alters gezahlt werden und der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht ist.

Die Petentin erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ihr Ruhegehaltssatz beträgt zum Stichtag des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze mit Ablauf des 31. Juli 2019 lediglich 60,27 Prozent. Dies ist auf den Werdegang der Petentin zurückzuführen, welcher unter anderem nicht ruhegehaltfähige Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses, eine nicht ruhegehaltfähige Beurlaubung ohne Bezüge sowie Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung beinhaltet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind gemäß § 106 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Der Ruhegehaltssatz erhöht sich für den einjährigen Zeitraum der freiwilligen Weiterarbeit in Vollzeit, der über die gesetzliche Altersgrenze hinausgeht, auf

62,06 Prozent. Dadurch werde die freiwillige Weiterarbeit bereits hinreichend honoriert, so das Finanzministerium. Die Zahlung eines zusätzlichen Zuschlags komme daher nicht in Betracht. Erst nach dem Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes wäre der Zuschlag zu zahlen, damit die freiwillige Weiterarbeit auch dann eine entsprechende finanzielle Wertschätzung erfährt.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei im Falle der Petentin nicht verletzt. Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Dabei ist der Gesetzgeber frei, darüber zu befinden, was als im Wesentlichen gleich und was als so verschieden anzusehen ist, dass die Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt. Dabei besteht ein weiter Ermessensspielraum, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen darf. Jede Regelung im Besoldungsrecht muss zudem zwangsläufig generalisieren und enthält mithin auch unvermeidbare Härten. Die sich dadurch ergebenden Mängel sowie gewisse Benachteiligungen im Einzelfall müssen hingenommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt. Gemäß dieser Maßstäbe hat der Besoldungsgesetzgeber mit der Regelung des § 73 LBesGBW den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum nicht überschritten, stellt das Finanzministerium klar.

Ergebnis:

Der Berichterstatter teilt die Argumentation des Finanzministeriums. Der Ruhegehaltssatz erhöht sich für den einjährigen Zeitraum der freiwilligen Weiterarbeit in Vollzeit, der über die gesetzliche Altersgrenze hinausgeht, auf 62,06 Prozent. Dadurch wird die freiwillige Weiterarbeit in der Tat hinreichend honoriert.

Eine Diskriminierung der Petentin ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/2686 betr. Feststellung des Grades der Behinderung u. a.

Der Petent begehrt die Erhöhung des bei ihm festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von derzeit 70 auf nunmehr 80 sowie die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gebehinderung).

Bei dem Petenten wurde zuletzt mit Teil-Abhilfebescheid vom 9. Juli 2018 sein GdB von bisher 60 auf 70 erhöht. Die Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehin-

dert) und „B“ (Notwendigkeit einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) blieben weiterhin zuerkannt.

Der Petent legte gegen den Teil-Abhilfebescheid vom 9. Juli 2018 Widerspruch ein. Das Merkzeichen „aG“ wurde ihm durch Widerspruchsbescheid vom 20. September 2018 abgelehnt, da weder eine außergewöhnliche Gebehinderung noch eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung festgestellt werden konnte, welche einem GdB von mindestens 80 entspricht. Diese Entscheidung ist bindend.

Nach § 229 Absatz 3 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit oder Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt.

Nach der Gesetzesbegründung können die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „aG“ beispielsweise erfüllt sein bei

- zentralnervösen, peripher-neurologischen oder neuromuskulär bedingten Gangstörungen mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder wenn eine dauerhafte Rollstuhlbenutzung erforderlich ist (insbesondere bei Querschnittslähmung, Multipler Sklerose, Amyotropher Lateralsklerose (ALS), Parkinson-Erkrankung, Para- oder Tetrapastik in schwerer Ausprägung);
- einem Funktionsverlust beider Beine ab Oberschenkelhöhe oder einem Funktionsverlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne Möglichkeit der prothetischen oder orthetischen Versorgung (insbesondere bei Doppeloberschenkelamputierten und Hüftexartikulierten);
- schwerster Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit (insbesondere bei Linksherzschwäche Stadium NYHA IV);
- schwersten Gefäßerkrankungen (insbesondere bei arterieller Verschlusskrankheit Stadium IV);

- Krankheiten der Atmungsorgane mit nicht ausgleichbarer Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades;
- einer schwersten Beeinträchtigung bei metastasierendem Tumorleiden (mit starker Auszehrung und fortschreitendem Kräfteverfall).

Nach nochmaliger Prüfung der getroffenen Entscheidungen ist festzustellen, dass bei dem Petenten ein GdB von 80 als Grundvoraussetzung für das Merkzeichen „aG“ nicht vorliegt. Die festgestellten Funktionsstörungen führen nicht dazu, dass er sich dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen kann oder aus medizinischer Notwendigkeit – auch für sehr kurze Entfernungen – auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist. Laut hausärztlichen Befunds vom 7. Dezember 2017 können Wegstrecken bis 100 m mit Gehhilfe zurückgelegt werden. Schwierigkeiten beim Verlassen des Autos, die Notwendigkeit der kompletten Öffnung der Autotüren, sind unbestritten, begründen jedoch nicht die Vergabe des Merkzeichens „aG“.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

11. Petition 16/3119 betr. Sanierung und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Ablehnung ihrer Bauvoranfrage zur Sanierung und Erweiterung ihres Wohnhauses und bittet um Überprüfung der Entscheidung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines in den 1950er-Jahren errichteten Wohnhauses, das sie von ihren Eltern geerbt hat und das seit dem Jahr 2013 leer steht. Sie beabsichtigt, das Haus zu sanieren und zu erweitern, um es mit ihrer Familie selbst zu bewohnen. Hierzu ist geplant, das Bestandsgebäude in südwestlicher Richtung auf der gesamten Länge um 3,30 m zu erweitern und das Dach mit veränderter Dachkonstruktion und um 80 cm erhöht neu zu errichten.

Das Wohnhaus liegt in einem Natura 2000-Gebiet und seit Anfang 2017 in einem Naturschutzgebiet.

Für ihr Bauvorhaben beantragte die Petentin im April 2016 beim Landratsamt die Erteilung eines Bauvorbescheids. Das dafür nach § 36 Absatz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wurde im Mai 2016 erteilt. Nach Eingang der vollständigen Antrags-

unterlagen beteiligte das Landratsamt im Juli 2016 die von dem Antrag berührten Fachbehörden.

Im Rahmen dieser Anhörung äußerte die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt im September 2016 erstmals Bedenken gegen das Vorhaben. So sei zur Beurteilung des Antrags eine Vorprüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet erforderlich.

Da das Baugrundstück außerdem in einem Bereich liege, für den seit Herbst 2015 ein Verfahren zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet laufe, gelte für das Wohnhaus der Petentin wie auch für alle übrigen baulichen Anlagen innerhalb des betroffenen Gebiets nach § 26 Absatz 1 NatSchG ein Veränderungsverbot. Für die Erteilung der gewünschten Baugenehmigung sei daher eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich, über die das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde entscheide. Die Beurteilung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sollte auf Grundlage der Natura 2000-Vorprüfung vorgenommen werden.

Das Bauamt informierte die Petentin mit Schreiben vom September und Oktober 2016 über diese Einschätzung und forderte ergänzend zur Bauvoranfrage die Vorlage einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung an, um die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets beurteilen zu können. Die Petentin sah zunächst von einer Vorlage der angeforderten Unterlagen ab, da es sich ihrer Ansicht nach vorliegend nur um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Gebäudes handele, für die eine entsprechende Prüfung nicht erforderlich sei. Nachdem sich das Landratsamt in der Folgezeit mehrfach nach dem Verfahrensstand erkundigt hatte, ließ die Petentin im Januar 2018 über ihren Architekten mitteilen, dass sie die erforderliche Natura 2000-Vorprüfung in Auftrag geben werde und die Bauvoranfrage in der eingereichten Form aufrechterhalten bleibe. Die daraufhin von einem Planungsbüro erstellte Vorprüfung ging dem Landratsamt im Februar 2018 zu.

Nach Prüfung dieser Unterlagen teilte die untere Naturschutzbehörde im März 2018 dem Bauamt mit, dass gegen das Bauvorhaben der Petentin weiterhin erhebliche Bedenken bestünden. Das Baugrundstück liege in einem Gebiet, das zwischenzeitlich durch Verordnung des Regierungspräsidiums in den Geltungsbereich eines Naturschutzgebiets einbezogen worden sei. Die geplanten Maßnahmen seien geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des Naturschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) seien die Errichtung von baulichen Anlagen und vergleichbare Maßnahmen im Naturschutzgebiet verboten. Eine Zustimmung zum Bauvorhaben der Petentin sei daher nur möglich, wenn seitens des Regierungspräsidiums eine Befreiung von den Vorschriften der NSG-VO erteilt werde. Auch sei die vorgelegte Natura 2000-Vorprüfung im Hinblick auf die Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets bei Durchführung der Baumaßnahmen zu ungenau.

Die Stellungnahme wurde an die Petentin und mit E-Mail vom 10. April 2018 an das Planungsbüro weitergeleitet. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befreiung von der NSG-VO von der Petentin selbst beim Regierungspräsidium beantragt werden müsse.

Die Petentin legte dem Landratsamt im Juli 2018 eine entsprechend überarbeitete Natura 2000-Vorprüfung vor. Mit Schreiben vom August 2018 teilte die untere Naturschutzbehörde daraufhin mit, dass sie auch auf dieser Grundlage dem Vorhaben nicht zustimmen könne. Außerdem sei nach wie vor zusätzlich die Erteilung einer Befreiung von den Vorschriften der NSG-VO des Regierungspräsidiums erforderlich.

Im Rahmen eines Ortstermins mit Behördenvertretern im September 2018 bat die Petentin um Prüfung, ob die geplanten Maßnahmen nicht unter einen erweiterten Bestandsschutz fallen würden, sodass vorliegend eine naturschutzrechtliche Befreiung nicht erforderlich sei. Das Landratsamt teilte daraufhin mit, dass im Hinblick auf die weitreichenden Bestandseingriffe, die nach den Planungen vorgesehen sind, ein Bestandsschutz nicht mehr angenommen werden könne.

Das Regierungspräsidium teilte dem Planungsbüro im Dezember 2018 auf Anfrage mit, dass eine Befreiung von den Schutzbestimmungen für das Naturschutzgebiet für das Bauvorhaben der Petentin nicht in Aussicht gestellt werden könne. Gemäß § 5 der NSG-VO seien bauliche Veränderungen lediglich im Rahmen des Bestandsschutzes erlaubt. Dieser sei mit den vorgesehenen Maßnahmen jedoch deutlich überschritten.

Mit Schreiben vom Januar 2019 wurde der Petentin die Rechtslage nochmals ausführlich dargelegt. Die Petentin teilte daraufhin über ihren Architekten mit, dass sie die ablehnende Haltung des Landratsamtes nicht annehmen könne und den Vorgang zeitnah beim Petitionsausschuss einreichen wolle. Mit der nun vorgelegten Petition wendet sich die Petentin gegen die beabsichtigte Ablehnung ihrer Bauvoranfrage durch das Landratsamt und bittet um Überprüfung der Entscheidung.

2. Rechtliche Würdigung

Das Grundstück der Petentin befindet sich im Außenbereich, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB richtet. Die vorliegend geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses ist als nicht privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 BauGB zu beurteilen. Diese Regelung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Wohngebäuden zur Gewährleistung angemessener Wohnverhältnisse. Erforderlich ist dabei insbesondere, dass das Bauvorhaben außenbereichsverträglich im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB ist. Daneben sind nach § 29 Absatz 2 BauGB auch naturschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, weil der geplanten Erweiterung des Wohnhauses der Petentin eine Beeinträchtigung der Belange des Na-

turschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BauGB ebenso wie naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

– Naturschutzgebiet

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums ausgewiesenen Naturschutzgebiets; die diesbezüglich getroffenen Schutzbestimmungen sind auch im Rahmen von § 35 BauGB zu berücksichtigen. Dabei stellt der Verstoß eines Bauvorhabens gegen eine Naturschutzverordnung, der nicht durch eine Befreiung behoben werden kann, zugleich eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar mit der Folge, dass für dieses Vorhaben keine Baugenehmigung erteilt werden darf.

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 der NSG-VO ist es insbesondere verboten, innerhalb des Schutzgebiets „bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung [...] zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen“. Gemäß § 5 der NSG-VO bleibt die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandhaltung von den Verboten unberührt. Maßnahmen, die dem Bestandsschutz unterfallen, sind somit im Naturschutzgebiet zulässig, Maßnahmen, die über den Bestandsschutz hinausgehen, sind verboten. Gemäß § 11 NSG-VO kann die höhere Naturschutzbehörde von den Vorschriften der NSG-VO auch eine Befreiung erteilen.

Das Vorhaben der Petentin wird nicht mehr von einem (erweiterten) Bestandsschutz umfasst. Die Verwaltungsrechtsprechung hatte früher im Rahmen eines sogenannten erweiterten Bestandsschutzes nicht nur reine Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, sondern auch die Durchführung solcher Maßnahmen als bestandsgeschützt angesehen, die für eine zeitgemäße Nutzung erforderlich waren. Diese Rechtsprechung wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Bestandsschutz wird nur noch bei solchen Vorhaben angenommen, die ein Gebäude in seiner ursprünglichen Identität erhalten.

Dies ist vorliegend jedoch eindeutig nicht mehr der Fall. Nach den Planungen der Petentin ist vorgesehen, das Wohnhaus mit einem Anbau zu erweitern und das Dach durch eine veränderte Dachkonstruktion aufzustocken. Hierzu würden wesentliche Teile der vorhandenen Bausubstanz ausgetauscht und die Außenfassade durch die Erweiterung nach Südwesten zu über einem Drittel neu aufgemauert werden. Dadurch würde sich die Wohnfläche nahezu verdoppeln. Bei den von der Petentin vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich danach nicht mehr um eine bestandsgeschützte verfahrensfreie Instandhaltungsmaßnahme, sondern um eine genehmigungsbedürftige Erweiterung des bestehenden Gebäudes, die dessen Identität und äußeres Erscheinungsbild vollkommen verändern würde.

Da das Vorhaben der Petentin nicht dem Bestandsschutz gemäß § 5 der NSG-VO unterfällt, ist es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 der NSG-VO grundsätzlich

unzulässig, da es sich um eine Errichtung bzw. der Errichtung gleichgestellte Maßnahme handelt.

Eine Befreiung von den Verbotsvorschriften kann gemäß § 11 NSG-VO i. V. m. § 67 Absatz 1 BNatSchG auf Antrag erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern (§ 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) oder der Vollzug der Bestimmung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 67 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). In diesem Fall liegen weder überwiegende öffentliche Belange vor, da es sich um ein privates Vorhaben handelt, noch ist eine unzumutbare Belastung gegeben, da das Grundstück in dem Rahmen nutzbar bleibt, den die NSG-VO vorgibt. Auch die weitere Voraussetzung, dass es sich um einen so nicht vorhersehbaren und deshalb atypischen, singulären Fall handelt, ist nicht gegeben. Gebäude im Naturschutzgebiet sollen durch die NSG-VO gerade vermieden werden, dies war durch den Normgeber so beabsichtigt (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 2 NSG-VO). Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 11 NSG-VO liegen daher nicht vor.

Im Naturschutzgebiet sind vor diesem Hintergrund am Gebäude der Petentin nur Maßnahmen zulässig, die vom Bestandsschutz gedeckt sind.

– Natura 2000-Gebiet

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG sind „alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig.“ Um beurteilen zu können, ob von einem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen, die die Auswirkungen überschlägig beurteilt. Gegebenenfalls ist eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Vorhaben können nur zugelassen werden, wenn keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 33 BNatSchG zu erwarten sind. Nach den Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt konnte durch die von der Petentin vorgelegte Natura 2000-Vorprüfung bislang nicht nachgewiesen werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet ausgehen.

Dem Vorhaben stehen somit bauplanungsrechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften entgegen. Der Bauvorbescheid kann daher nicht erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

12. Petition 16/3189 betr. Straßenwesen, Gestaltung von Kreisstraßen in Wohngebieten

Der Petent fordert, durch Wohngebiete führende Kreisstraßen, die keinen reibungslosen Begegnungsverkehr ermöglichen, umgehend zu Einbahnstraßen zu erklären.

Der Petent trägt vor, dass Wohngebiete, bei denen es aufgrund enger Fahrbahnen vermehrt zu Unfällen komme, entlastet werden müssten. Problematisch sei hierbei insbesondere, dass Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs häufig nicht problemlos aneinander vorbeifahren können. Es komme häufig zu Beschädigungen an Privatgrundstücken. Daher fordert er, zu enge Straßen zu Einbahnstraßen zu erklären.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) setzen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs wie die Anordnung von Einbahnstraßen voraus, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Diese ist von der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Hierbei müssen die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Straße berücksichtigt werden. Eine pauschale Anordnung von Einbahnstraßen bei Fahrbahnbreiten, die unter einem bestimmten Wert liegen, ist daher nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

13. Petition 16/3196 betr. Angelegenheiten des Jugendamts u. a.

Der Petent wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung seiner zweiten Ehefrau bei der Kostenbeitragsberechnung im Rahmen der Jugendhilfe ab 1. Mai 2018. Er ist hierbei der Meinung, dass seine Ehefrau zuvor bei der Kostenbeitragsberechnung berücksichtigt worden sei. Weiter gibt er an, dass er mit einer Rentensenkung für das Jahr 2018 rechnet aufgrund von Nachzahlungen seines Arbeitgebers, die die Hinzuverdienstgrenze seiner Erwerbsminderungsrente übersteigen (1.).

Weiter gibt der Petent an, dass das Kreisjugendamt seiner im Jahr 2009 verstorbenen Ehefrau im Dezember 2013 einen Fragebogen übersandt hatte (2.).

Der Petent bringt des Weiteren vor, dass die Inkasso-Service-Stelle der Familienkasse vom Petenten das Kindergeld für die Monate Mai und Juni 2018 zurückforderte, obwohl der Petent das Kindergeld für diesen Zeitraum dem Kreisjugendamt überwiesen hatte (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.) Kostenbeitragsberechnung

Die Kostenheranziehung erfolgt aufgrund der §§ 91 ff. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Berücksichtigung weiterer Familienmitglieder ist speziell in § 94 Absatz 2 SGB VIII und § 4 der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) geregelt.

Eine Partnerin oder auch eine Ehefrau ist in Bezug auf das untergebrachte minderjährige Kind nach § 1609 BGB nicht mindestens gleich- sondern nachrangig, sodass eine Berücksichtigung und damit eine Reduzierung des Kostenbeitrags nicht erfolgen kann.

Eine Entscheidung über den endgültigen Kostenbeitrag ab 1. Mai 2018 konnte bislang aufgrund der noch ausstehenden Unterlagen noch nicht getroffen werden. In diesen Fällen erfolgen entsprechende Nachberechnungen, sobald dem Jugendamt entsprechende Nachweise vorliegen.

Zu 2.) Fragebogen an verstorbene Ehefrau

Erhält das Jugendamt Kenntnis über den Tod einer beteiligten Person, werden die entsprechenden Anschriften-Daten standardmäßig gelöscht, sodass auch bei einem Serienbrief eine Zustellung vermieden wird. Leider erfolgte die Löschung in diesem Einzelfall nicht, sodass die Information zu den Änderungen bei der Kostenheranziehung ab 1. Januar 2014 mit Fragebogen vom Dezember 2013 versandt wurde. Die Sachbearbeiterin hat dies nach Rückmeldung des Petenten mit Schreiben vom 16. Januar 2014 mitgeteilt und sich für die Situation und das Versehen ausdrücklich entschuldigt.

Zu 3.) Kindergeldrückforderung der Familienkasse und Mahnung der Inkasso-Service-Stelle der Familienkasse

Bei vollstationären Hilfen ist nach § 94 Absatz 3 SGB VIII und § 7 der Kostenbeitragsverordnung das Kindergeld neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen einzusetzen. Das Kindergeld wurde mit Leistungsbescheid vom 29. Mai 2018 ab Mai 2018 vom Petenten gefordert und von diesem auch bezahlt. Erst am 10. August 2018 erfolgte durch die Familienkasse die Entscheidung, dass das Kindergeld nicht dem Petenten sondern der Pflegefamilie zusteht. Die darauf ausgesprochene Rückforderung für Mai und Juni 2018 wurde durch das Kreisjugendamt am 20. September 2018 an die Familienkasse zurückgezahlt. Der Familienkasse war bekannt, dass das Jugendamt die Beiträge zurückerstatten wird. Weshalb eine Mahnung durch die Inkasso Service-Stelle an den Petenten anstatt an das Kreisjugendamt gerichtet wurde, ist nicht bekannt. Da die Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und damit in bundeseigener Verwaltung erfolgt, hat das Land keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten. Der Petent könnte sich aber direkt an die zuständige Re-

gionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

14. Petition 16/3202 betr. Sicherungsverwahrung

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Zudem wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Noch vor Strafe wurde der Petent mit Beschluss des Landgerichts vom 20. März 2012 gemäß § 67a Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) in den Vollzug der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus überwiesen. Seit dem 11. Mai 2012 war der Petent daher im Zentrum für Psychiatrie untergebracht.

Nach vollständiger Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe am 11. Januar 2014 entschied das Landgericht mit Beschluss vom 23. Mai 2014 gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 StGB, den Petenten statt in die im erkennenden Urteil angeordnete Sicherungsverwahrung im Justizvollzug in die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zu überweisen, weshalb der Petent nicht in den Justizvollzug rückverlegt wurde, sondern zur Weiterbehandlung im Zentrum für Psychiatrie verblieb.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2018 hob das Landgericht sodann seinen Beschluss vom 23. Mai 2014 gemäß § 67a Absatz 3 StGB auf und überwies den Petenten in den Vollzug der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt. Die vom Petenten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 19. Juni 2018, weshalb der Petent am 5. Juli 2018 in die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt verlegt wurde. In seiner Begründung bestätigte das Oberlandesgericht die Einschätzung des Landgerichts, dass mit dem weiteren Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kein Erfolg mehr erzielt werden könne und die durch Beschluss vom 23. Mai 2014 getroffene Überweisungsanordnung daher aufzuheben sei. Auch nach Auffassung des Oberlandesgerichts bestehe in Anbetracht der Persönlichkeit des Petenten, der Dauer und des Verlaufs der Unterbringung im Maßregelvollzug eines psychiatrischen Krankenhauses, insbesondere seiner noch immer fehlenden Bereitschaft beziehungsweise Fähigkeit, sich mit therapeutischer Hilfe vertieft und kritisch mit der eigenen Persönlichkeit und den von ihm begangenen Taten auseinanderzusetzen, keine Aussicht auf einen Behandlungserfolg bei einer weiteren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Allein der Wunsch und Wille des Petenten, sich

in einem psychiatrischen Krankenhaus weiter behandeln zu lassen, reiche für ein weiteres Verbleiben nicht aus.

Der Petent beanstandet die am 5. Juli 2018 vollzogene Rücküberweisung aus der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt. Diese sei ohne entsprechende Gutachten erfolgt; ein Gutachten aus dem Jahr 2018, auf das seine Verlegung gestützt worden sei, existiere nicht.

Die Rücküberweisung des Petenten in den Justizvollzug zum Vollzug der angeordneten Sicherungsverwahrung gründet auf einer Entscheidung unabhängiger Gerichte, die weder einer Überprüfung noch einer Bewertung zugänglich ist und gegen die der Petent den ordentlichen Rechtsweg ausgeschöpft hat.

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass die Rücküberweisung des Petenten in die Sicherungsverwahrung entgegen seinem Vorbringen auf der Grundlage gutachterlicher Beurteilungen erfolgte. Gemäß den jeweiligen Entscheidungsgründen stützten sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht ihre Entscheidung auf das Gutachten eines externen Sachverständigen vom 22. April 2016 und auf die Darlegungen der den Petenten behandelnden Ärzte in der forensisch-psychiatrischen Stellungnahme des Zentrums für Psychiatrie vom 5. Februar 2018.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 16/3281 betr. Sicherungsverwahrung, Anpassung von Formularen

Der Petent beanstandet, dass in der Abteilung für Sicherungsverwahrung Formulare verwendet werden, in denen die Sicherungsverwahrten rechtlich unzutreffend als „Gefangene“ statt „Untergebrachte“ bezeichnet werden (1). Außerdem würden die Insassen durch die in einem Laufzettel verwendete Formulierung „Der Gefangene wurde einbestellt“ wie eine Sache angesprochen (2.).

Zu 1.:

In Baden-Württemberg wurde im Rahmen der Neuordnung der Sicherungsverwahrung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 ein für den Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehener Neubau der Justizvollzugsanstalt für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten umgenutzt. Die Abteilung für Sicherungsverwahrung ist daher organisatorisch keine eigenständige Anstalt für Sicherungsverwahrte, sondern eine Abteilung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Die Untergebrachten profitieren von dieser organisatorischen Anbindung in vielfacher

Hinsicht, indem ihnen insbesondere im Bereich der Arbeit, Ausbildung und Schule Angebote des Strafvollzugs zur Verfügung stehen, die weit über den gesetzlich vorgesehenen Rahmen hinausgehen.

Aufgrund dieser organisatorischen Einbindung wurden die vorhandenen zahlreichen Formulare der Hauptanstalt zunächst auch in der Abteilung für Sicherungsverwahrung genutzt. Die Justizvollzugsanstalt hat jedoch zwischenzeitlich mit dem Verfahren zur Änderung der Vordrucke begonnen. Die Anpassung der in der Abteilung für Sicherungsverwahrung verwendeten Formulare wird voraussichtlich zum Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Zu 2.:

Die von dem Petenten beanstandete Formulierung entspricht der im Justizvollzug etablierten, nach allgemeinem Sprachgebrauch sowie für behördliche Entscheidungen üblichen Praxis. Die Bezeichnung „Gefangener“ bezeichnet den Status der jeweiligen Person im Justizvollzug und wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gebraucht, damit in den massenhaft verwendeten Formularen nicht jeweils von Hand mehrfach der Name des Gefangenen eingetragen werden muss. Derartige Statusbezeichnungen sind im Rahmen behördlicher Entscheidungen – ebenso wie prozessuale Begriffe für Verfahrensbeteiligte (etwa „Kläger“, „Beklagter“, „Beschuldigter“, „Angeschuldigter“ und „Angeklagter“) in Verfügungen und Entscheidungen aus dem Bereich der allgemeinen Justiz – auch ohne die im bürgerlichen Umgang verwendeten Zusätze „Herr“ oder „Frau“ üblich.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Änderung der Vordrucke für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 16/3198 betr. Datenschutz u. a.

Der Petent beschwert sich über ein Polizeirevier im Zusammenhang mit von ihm angezeigten Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Der Petent trägt vor, ohne Wissen und Erlaubnis der Betroffenen seien in einem Stadtbranchenbuch personenbezogene Daten von ihm und seiner Ehefrau gespeichert worden. Diesen Sachverhalt habe der Petent u. a. dem Polizeirevier per E-Mail mitgeteilt. Er habe Strafantrag gegen Unbekannt gestellt sowie die sofortige Löschung der Daten gefordert. Mitteilungen über den Sachstand habe der Petent bislang nicht erhalten.

Nach dem Bericht des Polizeipräsidiums hat eine Staatsanwaltschaft in Sachsen mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 das Polizeirevier im Rahmen der Amtshilfe gebeten, den Petenten zu vernehmen. Der Petent habe bei der dortigen Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet, da auf der Internetseite des Branchenbuchs Daten von ihm ohne seine Einwilligung eingestellt worden seien.

Der sachbearbeitende Polizeibeamte habe daraufhin am 14. und 15. Dezember 2018 mehrfach versucht, mit dem Petenten unter der beim Polizeirevier bekannten Telefonnummer Kontakt zur Festlegung eines Vernehmungstermins aufzunehmen. Nachdem diese Versuche erfolglos geblieben seien, habe der Petent mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 eine Vorladung für den 3. Januar 2019 erhalten.

Der Petent habe daraufhin unter Bezugnahme auf die Vorladung des Polizeireviers am 19. Dezember 2018 eine E-Mail gesandt, in welcher er zu seiner bereits erstatteten Anzeige drei Internetseiten benannt und nochmals Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Straftaten sowie gegen alle in Betracht kommenden Personen gestellt habe. Nähere Einzelheiten zum Sachverhalt seien vom Petenten nicht mitgeteilt worden. Der sachbearbeitende Polizeibeamte habe die vom Petenten benannten Internetseiten mittels Snipping Tool als Word-Dokument gesichert.

Am 30. Dezember 2018 habe der Petent per E-Mail mitgeteilt, dass er mit dem Polizeirevier ausschließlich schriftlich kommunizieren wolle. Fragen an ihn seien folglich ebenfalls schriftlich zu übermitteln.

Nachdem der Petent zur festgesetzten Vernehmung beim Polizeirevier am 3. Januar 2019 nicht erschienen sei, habe er per E-Mail einen schriftlichen Fragenkatalog erhalten. Der Petent habe hierauf lediglich mit einer erneuten Anfrage nach dem Sachstand reagiert, ohne Stellung zum Sachverhalt zu nehmen.

Das Polizeirevier hat auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, den Petenten zu seiner dort erstatteten Anzeige zu vernehmen, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen übersandt.

Der Petent wurde mit Schreiben vom 9. Januar 2019 über die Abgabe der durchgeführten Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft informiert.

Die Staatsanwaltschaft hat auf Anfrage des Polizeireviers am 11. April 2019 mitgeteilt, dass am 29. Januar 2019 die Entscheidung getroffen worden sei, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, da der Petent trotz mehrmaliger Versuche, den Sachverhalt zu konkretisieren, nicht zur Kooperation bereit gewesen sei und somit keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen würden.

Ein Fehlverhalten des Polizeireviers ist nicht erkennbar. Die Strafanzeige wurde ordnungsgemäß aufgenommen und bearbeitet und der Petent wurde schließlich vom Polizeirevier über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft informiert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stauch

17. Petition 16/2968 betr. Ansprüche nach dem OEG, Amtshaftungsansprüche

Der Petent trägt vor, sein Sohn (Jahrgang 2006) sei in der Zeit von März bis Mai 2015 an dessen Schule Opfer einer Gewalttat geworden. Mitschüler hätten den Sohn erpresst, geschlagen und mit einer Waffe (Softairwaffe) bedroht. Hierdurch habe sich die bei seinem Sohn bereits zuvor bestehende Beeinträchtigung zu einer schweren psychischen Erkrankung entwickelt, die als Schädigungsfolge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) anzuerkennen sei.

Darüber hinaus macht der Petent Amtshaftungsansprüche aus Fürsorgerechtsverletzungen geltend, nachdem die Schule – Lehrer, Schulleitung und Schulamtsamt – durch ihr verschleiernendes Verhalten zu einer bleibenden Verschlechterung im Gesundheitszustand des Sohnes beigetragen habe.

Außerdem habe auch das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit durch Fehlverhalten zu einer bleibenden Traumatisierung des Sohnes beigetragen.

Darüber hinaus beklagt der Petent, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung sich weigere, auch die nicht beihilfefähigen Aufwendungen für die notwendige Behandlung seines Sohnes zu erstatten.

1. Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz

1.1. Sachverhalt

Der Antrag des Petenten für seinen Sohn nach dem OEG vom April 2016 wurde mit Bescheid vom 14. Dezember 2016 und Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2017 abgelehnt. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht noch nicht entschieden.

Der Petent macht geltend, sein Sohn sei in der Zeit von März bis Mai 2015 in den Schulpausen mehrfach von drei Mitschülern zu 50 bis 100 Euro Schutzgeld erpresst und von einem dieser Mitschüler mit einer Softairpistole bedroht und beschossen worden. Auch habe, so die Schilderung des Petenten, eine Scheinhinrichtung seines Sohnes stattgefunden. Durch pflichtwidriges Verhalten der Lehrer und der Schulbehörde sowie des behandelnden Zentralinstitutes für Seelische Gesundheit (ZI), in das der Sohn von Mai bis Juli 2017 zwangseingewiesen war, habe sich die Traumatisierung beim Sohn verfestigt und insgesamt eine bleibende wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand bewirkt. Die bereits vor der geltend gemachten Gewalttat beim Sohn bestehende Angststörung habe sich nun verstärkt.

Nach den vorliegenden Aktenunterlagen wurden beim Sohn des Petenten bereits im frühkindlichen Alter eine Verzögerung in der Sprachentwicklung und motorische Defizite festgestellt, ebenso eine visuelle Wahrnehmungsschwäche. Eine ambulante psychotherapeutische Behandlung erfolgte etwa ab dem 3 ½ bis zum 5. Lebensjahr aufgrund einer generalisierten Angststörung. Nach jugendpsychiatrischer Beurteilung besteht eine auf den familiären Rahmen beschränkte Störung des Sozialverhaltens.

1.2. Rechtliche Bewertung

Voraussetzung für die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des OEG ist das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs. Dabei muss das schädigende Ereignisses, also die Gewalttat an sich, nachgewiesen sein, ebenso die hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzungen sowie die daraus resultierenden Gesundheitsstörungen. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein.

Nach den Unterlagen des Regierungspräsidiums wurden von den aufsichtführenden Lehrern die vom Petenten geschilderten Vorfälle nicht beobachtet. Die Befragung der beschuldigten minderjährigen Schüler, gegen die auch auf Antrag der Schule strafrechtlich durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ermittelt wurde, hat ergeben, dass die Mitschüler den Sohn des Petenten gestoßen und geschlagen haben, auch hat ein Schüler zugegeben, einmal eine Spielzeugpistole mit in die Schule genommen, aber nicht damit geschossen zu haben. Von der Schule war daraufhin ein Pausenverbot für diesen Schüler verhängt worden.

Die angegebene Scheinhinrichtung, die Schutzgelderpressung und auch das Schießen mit der Softairpistole konnten dagegen nicht bestätigt werden. Weder die beschuldigten Mitschüler haben derartige Geschehnisse zugegeben, noch konnten andere Mitschüler bestätigen, solche Geschehnisse beobachtet zu haben.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass nach einem Befundbericht eines behandelnden Arztes des Sohnes vom 14. Juni 2018 der Petent gegenüber dem Arzt bereits am 27. Februar 2014 – also bereits über ein Jahr vor den hier geltend gemachten Ereignissen – von einer Mobbingssituation gegenüber seinem Sohn mit Erpressungsversuch und Scheinhinrichtung mit einer Softairpistole berichtet hat. Dies wirft gewisse Zweifel an der Belastbarkeit der Ausführungen des Petenten zu den geltend gemachten Ereignissen auf.

Eine Anerkennung nach dem OEG kann danach nicht erfolgen. Soweit der Sohn des Petenten durch seine Mitschüler gestoßen und geschlagen worden ist, sind keine körperlichen Gesundheitsstörungen verblieben und werden auch nicht geltend gemacht. Hierbei handelt es sich um unter Schülern übliche und altersgemäße Rangeleien – der Sohn des Petenten und die angeschuldigten Mitschüler waren zu diesem Zeitpunkt 8 bzw. 9 Jahre alt –, die das Ausmaß einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Gewalttat nicht er-

reichen. Die Erpressung und die Bedrohung mit einer Scheinwaffe sind dagegen nicht nachgewiesen. Unabhängig vom fehlenden Nachweis ist hierbei zu berücksichtigen, dass nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts mit Urteil vom 16. Dezember 2014 psychische Einwirkungen wie Bedrohung und Erpressung in Ermangelung eines tätlichen, auf den Körper tätlich einwirkenden Angriffs nicht in den Schutzbereich des OEG fallen und damit keine Entschädigungsansprüche auslösen können.

Selbst wenn jedoch unterstellt würde, dass eine Gewalttat im Sinne des OEG vorgelegen hätte, bliebe im Hinblick auf die bereits zuvor bestehende und nicht unerhebliche Angststörung fraglich, ob die vermeintliche Gewalttat ursächlich für einen Verschlimmerungsanteil gewesen sein könnte oder ob sich die Grunderkrankung hiervon unabhängig verschlechtert hat, zumal sich nach den vorliegenden Befundberichten beschriebene Aggressionen vorwiegend gegen die Familie richten und sich auch die konkretisierten Ängste vorwiegend auf seine Eltern beziehen.

Die vom Petenten vorgebrachten Fürsorgeverletzungen durch die Aufsichtspersonen im schulischen Bereich, die nach seiner Auffassung zu einer Manifestation der Verschlechterung des Gesundheitszustandes seines Sohnes geführt habe, können im Übrigen ebenfalls nicht als Gewalttaten nach dem OEG Berücksichtigung finden, da hier Vorsatz (Absicht einer Verletzungshandlung), Tätlichkeit und Rechtswidrigkeit zu verneinen sind.

Ergänzend wird angemerkt, dass auch die Unfallkasse Baden-Württemberg mangels Nachweis der geltend gemachten Ereignisse den Leistungsantrag des Petenten für seinen Sohn abgelehnt hat. Auch diesbezüglich ist ein Klageverfahren anhängig.

Es wird damit keine Möglichkeit gesehen, dem Petenten zur Anerkennung von Ansprüchen seines Sohnes nach dem OEG zu verhelfen. Der Petent bzw. sein Sohn werden auf den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens verwiesen.

2. Fürsorgerechtsverletzungen gegen die Schule

2.1. Sachverhalt

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens 16/1553 hat die Staatsanwaltschaft im März 2018 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der höheren Schulbehörde im Regierungspräsidium wegen des Vorwurfs der Zurückhaltung von Informationen abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§ 152 Absatz 2 StPO). Die Ermittlungsverfahren gegen die Schulleiterin, die frühere Klassenlehrerin des Sohnes des Petenten und Mitarbeiterinnen des Staatlichen Schulamts wurden durch die Staatsanwaltschaft im April 2018 eingestellt (§ 170 Absatz 2 StPO). Es hätten bereits keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorgelegen. Im Übrigen sei angesichts der schweren Vorerkrankungen des Kindes aller Voraussicht nach kein Beweis darüber zu führen,

dass die behaupteten Vorgänge für die Verschlechterung des Gesundheitszustandes ursächlich waren.

Auf Beschwerde des Petenten hat die Generalstaatsanwaltschaft beide Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft im April 2018 ausdrücklich bestätigt.

In der Folge wurden auch die Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten gegen Lehrer, Schulleiter und Personal der Schulaufsicht zurückgewiesen. Dem Rechtsanwalt des Petenten wurde nochmal ausführlich dargelegt, dass für einen Amtshaftungsanspruch keine Rechtsgrundlage besteht.

Die Staatsanwaltschaft hat im Januar 2019 dem Regierungspräsidium mitgeteilt, dass ein Ermittlungsverfahren gegen einen Arzt des ZI wegen des Vorwurfs der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht anhängig sei.

Immer wieder hatte der Petent seine Vorwürfe gegen die Schulverwaltung vor allem darauf gestützt, ein Anamnesebogen – der sog. „Teacher Report Form (TRF-Bogen)“ – sei von der Schule trotz Anforderung nicht an die Klinikschule am ZI und damit dem ZI übersandt worden. Dem ZI sei damit keine vollständige Anamnese möglich gewesen, was zu Behandlungsfehlern und Gesundheitsschäden geführt hätte. Nunmehr teilte der Petent dem Regierungspräsidium am 14. Februar 2019 mit, dass der TRF-Bogen laut Auskunft des ZI dort von Anfang an vorgelegen, jedoch nicht richtig zugeordnet worden sei. Da er zu den Behandlungsunterlagen des Sohnes des Petenten gehört, liegt er dem Regierungspräsidium nicht vor.

2.2. Rechtliche Bewertung

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens 16/1553 gab es keine neuen Entwicklungen, die die Schulaufsicht dazu veranlasst hätten, ihre Beurteilung zu überdenken. Im Gegenteil haben sowohl Staatsanwaltschaft als auch Generalstaatsanwaltschaft zwischenzeitlich bestätigt, dass keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Verletzungen der Amtspflicht seitens Schule und Schulaufsicht vorgelegen haben.

Der mit Schreiben an den Petitionsausschuss vom 18. Februar 2019 erhobene Vorwurf des Petenten, das Regierungspräsidium habe aus Protokollen, die an die Staatsanwaltschaft gingen, wesentliche Informationen getilgt, entbehrt jeglicher Grundlage und wird zurückgewiesen.

Der wiederholt erhobene Vorwurf des Petenten, das Regierungspräsidium und/oder das Staatliche Schulamt habe Mitarbeiterinnen gegenüber dem Petenten mit einem „Aussageverbot“ belegt, war bereits Gegenstand des Petitionsverfahrens 16/1553.

Der Petent führte und führt eine sehr umfangreiche Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium und hat jüngst auch unmittelbar von der Schulleiterin der Klinikschule am ZI Informationen erhalten.

Spielräume für Ansprüche aus dem Amtshaftungsrecht auf Grundlage behaupteter Amtspflichtverletzungen von Personen der Schule oder der Schulaufsicht bestehen nicht. Nach alledem wird keine Mög-

lichkeit gesehen, der Petition in dieser Hinsicht abzu-
helfen.

Soweit der Petent mitteilt, dass im Falle seines Sohnes ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen die behandelnde Ärztin seines Sohnes läuft und er sich hierdurch eine Aufarbeitung hinsichtlich seiner mehrfach vorgetragenen Vorwürfe gegen die Lehrerschaft und Schulleitung der Schule sowie der Schulverwaltung erhofft, wird davon ausgegangen, dass sich daraus keine neuen Erkenntnisse ergeben.

3. Fehlverhalten des Zentralinstitut für Seelische Gesundheit

3.1. Vorwurf der „Vertuschung“

Das ZI hat den Vorwurf einer Vertuschung zurückgewiesen. Man habe den Petenten in die Behandlung seines Sohnes im gebotenen Maß eingebunden. Es gab u. a. ein umfassendes Gespräch, an dem neben den Lehrern der städtischen Klinikschule am ZI und der Heimatschule, den zuständigen Ärzten auch die Eltern teilgenommen haben.

3.2. TRF-Bogen

Der TRF-Bogen wird nach Mitteilung des ZI von dessen Kooperationspartner, der Klinikschule am ZI, verschickt, um über mündliche Informationen hinaus, weitere Fragen zu Kompetenzen, Problemen und Verhaltensauffälligkeiten beantwortet zu bekommen. Das ZI weist daraufhin, dass der TRF-Bogen eine freiwillige Leistung der Schule darstelle.

Der TRF-Bogen, der zunächst infolge eines elektronischen Ablagefehlers nicht auffindbar war, befindet sich in der ZI-Akte. Das ZI habe den Petenten darüber telefonisch und schriftlich unterrichtet. Der Petent habe die Patientenakte nach Stellung des Antrags auf Akteneinsicht nicht eingesehen.

Man habe vertrauensvoll und im gebotenen Rahmen mit der Klinikschule am ZI zusammengearbeitet und dabei aus Sicht des ZI alle notwendigen anamnestischen Informationen erhalten.

Das ZI hat ferner betont, die zuständige Oberärztin habe zu keinem Zeitpunkt eine Fehleinschätzung eingeräumt. Bei der Behandlung des Sohnes des Petenten sei es zu keinen therapeutischen oder sonst gelagerten Behandlungsfehlern gekommen. Anamnese, Diagnostik und Behandlung seien gemäß den geltenden Leitlinien erfolgt.

Dem ZI sind keine Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bekannt, weder aufgrund von Fürsorgerechtsverletzungen, Vertuschung von Gewalttaten, Verletzung von ärztlichen Dokumentationspflichten noch gegen behandelnde Ärzte oder aber Chefärzte oder ähnliche. Weiter ist dem ZI nicht bekannt, dass die Staatsanwaltschaft die Patientenbehandlungsakte vom Sohn des Petenten angefordert hat.

Es wird somit keine Veranlassung gesehen, ein Fehlverhalten im Zuständigkeitsbereich des ZIs einzuräumen.

4. Beihilferechtliches Begehren

Die Begehren gegen das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) lassen sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit entnehmen. Das Vorbringen des Petenten wird wie folgt interpretiert:

- Er begehrt die Feststellung ärztlichen Fehlverhaltens durch gutachterliche Abklärung, welche die Beihilfestelle zu veranlassen habe;
- Weiter begehrt er die Beteiligung der Beihilfestelle an den Kosten zur Gesundung seines Kindes, insbesondere Kosten für die Unterbringung in einer traumatherapeutischen Einrichtung;
- Schließlich begehrt er, dass das Land ihn mit der Durchsetzung von Folgen schulischer Gewalt und ärztlichen Kunstfehlern nicht alleine lässt und die anfallenden Kosten bei den in Frage kommenden Schädigern regressiert.

4.1. Sachverhalt

4.1.1. Regressverfahren

a) Vorfall Körperverletzung

Der Petent übersandte dem LBV den Fragebogen zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen, welcher am 25. November 2016 einging. In diesem führte er aus, dass sein Sohn von Mitschülern erpresst, geschlagen und mit einer Waffe bedroht worden sei, wodurch eine Angststörung, Verlust der Affektkontrolle, Autoaggression, Suizidalität, eine Persönlichkeitsstörung und eine posttraumatische Belastungsstörung eingetreten seien.

In einem Telefongespräch am 30. November 2016 schilderte die Ehefrau des Petenten gegenüber der zuständigen Regresssachgebietsleiterin, dass es um Vorfälle im Zeitraum von März bis April 2015 an der Schule des Sohnes ginge, in die der Sohn verwickelt war. Er sei von mehreren Schülern auf übelste Weise bedroht worden. Dies habe derart schlimme psychische Erkrankungen ausgelöst, dass er in das ZI eingewiesen werden musste. Der Sohn sei ohnehin von Anfang an ein psychisch auffälliges Kind gewesen, so dass schlecht zu trennen sei, ob dieser Aufenthalt dort ausschließlich wegen der Vorfälle stattgefunden habe. Die Rektorin habe Anzeige bei der Polizei erstattet. Ein Antrag nach dem OEG sei Anfang des Jahres gestellt worden. Im Telefonat am 1. Dezember 2016 vertiefte der Petent die Ausführungen seiner Ehefrau.

Im Hinblick auf das vom Petenten für dessen Sohn angestrebte OEG-Verfahren wurde seitens des LBV Kontakt zum zuständigen Versorgungsamt beim Landratsamt aufgenommen, um über die dortige Entscheidung informiert zu werden. Dieses Vorgehen ist in derartigen Fällen üblich, da die Ansprüche gegen das Versorgungsamt insoweit abgetreten werden, als Beihilfe zu den schädigungsbedingten Aufwendungen anlässlich des Vorfalls vom März bis April 2015 gewährt wurde. Das gerichtliche Verfahren vor dem So-

zialgericht wegen OEG-Leistungen ist noch nicht abgeschlossen.

b) Vorfall Behandlungsfehler

Mit Schreiben vom 27. November 2018 teilte der Petent der Beihilfestelle mit, dass es im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens zu neueren Erkenntnissen zu Behandlungsfehlern gekommen sei. Die klinische Anamnese sei dahingehend defizitär gewesen, dass die Schule sich geweigert habe, einen Anamnesebogen („TRF“) auszufüllen, um zu verbergen, dass der Sohn Opfer von Übergriffen durch Mitschüler geworden sei. Die behandelnde Oberärztin habe eingeräumt, dass mögliche Behandlungsdefizite nicht auszuschließen seien. Der Petent bat um Prüfung, ob ärztliches Fehlverhalten vorliege und diesseitige Maßnahmen angezeigt seien.

In Telefonaten vom 12. und 13. Februar 2019 vertiefte der Petent sein Vorbringen gegenüber der zuständigen Regresssachgebietsleiterin.

Mit Schreiben des Petenten und seiner Ehefrau vom 16. Februar 2019 an die Beihilfestelle wurden weitere Details zur Behandlung des Sohnes mitgeteilt. Die Beihilfestelle wurde gebeten zu prüfen, ob „die beihilfebezuschussten Behandlungen trotz offensichtlicher schwerwiegender Dokumentationsfehler und einer fehlerhaften Anamnese angemessen waren“. Mit Schreiben der zuständigen Regresssachgebietsleiterin vom 21. Februar 2019 an den Petenten wurde u. a. mitgeteilt, dass bei ärztlichen Behandlungsfehlern Regressansprüche durch das LBV geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen sei, dass ein ärztlicher Behandlungsfehler durch ein Gutachten festgestellt werde. Hierzu müsse dem LBV ein Gutachten (z. B. eines der Gutachterkommission der Ärztekammer) vorgelegt werden, welches vom Patienten in Auftrag zu geben sei. Kosten für derartige Gutachten könnten nicht erstattet werden.

Mit Schreiben des Petenten und seiner Ehefrau vom 24. Februar 2019 wurde u. a. mitgeteilt, dass die Ärztekammer aufgrund des Ermittlungsverfahrens gegen das ZI nicht tätig werden könne.

4.1.2. Beihilfe

In beihilferechtlicher Hinsicht wurde vom Petenten mit Schreiben vom 30. Dezember 2016 darum gebeten, die Kosten für die vollstationäre Unterbringung seines Sohnes im Kinder- und Jugendheim aufgrund der geschilderten Vorfälle ab dem 12. Januar 2017 zu übernehmen. Mit Bescheid vom 2. August 2017 sowie hierzu ergangenen weiteren Erläuterungen mit Schreiben vom 10. August 2017 wurde eine solche Kostenübernahme abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei den eingereichten Aufwendungen um Jugendhilfeleistungen in Form der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII handele, ausgehend von § 9e BVO eine Erstattung von Aufwendungen indes nur dann möglich sei, wenn es sich um eine Unterbrin-

gung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen gemäß den §§ 43 a, 71 Absatz 4 SGB XI handeln. Mit Schreiben vom 24. Februar 2019 wiederholte der Petent sein Ansinnen indem er ausführte, „er gehe davon aus, dass das Land im Rahmen der Beihilfe die Heimunterbringung unseres Kindes zu bezuschussen hat und uns bei unseren Zuzahlungen zu entlasten hat“. Mit Bescheid vom 6. März 2019 wurde dem Petenten daraufhin nochmals mitgeteilt, dass eine Gewährung von Beihilfe vorliegend nicht möglich sei, nachdem bei seinem Sohn bislang keine Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt sei. Insofern könne weder Beihilfe nach § 9 BVO für pflegebedingte Aufwendungen noch nach § 43 a SGB XI für die Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe bezahlt werden.

Mit Antrag vom 18. März 2019 legte der Petent den Bescheid der Pflegeversicherung vom 2. Oktober 2018 über die Einstufung seines Sohnes in Pflegegrad 2 und der Leistungszusage ab dem 12. Januar 2017 zu Leistungen der Behinderteneinrichtung vor. Rechnungsbelege lagen dem Antrag nicht bei. Mit Bescheid vom 24. April 2019 wurde daraufhin eine Beihilfegewährung zu dem vom Petenten errechneten jährlichen Kostenbeitrag (§§ 91 bis 94 SGB VIII) zur Heimunterbringung seines Sohnes abgelehnt.

4.2. Rechtliche Würdigung

4.2.1. Regressverfahren

Die Regressverfahren wurden eingeleitet. In Arzthaltungssachen erfolgt die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage anhand der regelmäßig seitens der Geschädigten zur Verfügung gestellten Gutachten, welche gebührenfrei bei der Gutachterkommission der jeweiligen Ärztekammer eingeholt werden können. Im Hinblick auf den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Steuermitteln trifft das LBV die Entscheidung, ob Regressansprüche gegeben sind und ob ggf. Klage erhoben wird. Die Geschädigten sind verpflichtet, dem LBV sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung und Durchsetzung von möglichen Regressansprüchen notwendig sind.

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die das Land verpflichtet, für – durch mögliche ärztliche Fehlbehandlung – Geschädigte Gutachten einzuholen oder sich an solchen Kosten zu beteiligen. Auch gibt es keine Rechtsgrundlage, die Anspruch auf finanzielle oder juristische Unterstützung bei der Durchsetzung von privaten Ansprüchen gewährt. Rechtsschutz aus Fürsorgegesichtspunkten (§ 45 BeamtStG) kann allenfalls unter den Voraussetzungen der Nummer 42 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) gewährt werden. Dies scheidet vorliegend jedoch bereits am fehlenden dienstlichen Zusammenhang der Schädigung. Zur Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist der Dienstvorsetze berufen.

4.2.2. Beihilfe (Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einer traumatherapeutischen Einrichtung)

Bisher war eine Gewährung von Beihilfe nicht möglich, nachdem beim Sohn des Petenten bislang keine Einstufung in einen Pflegegrad erfolgte und insofern weder Beihilfe nach § 9 BVO für pflegebedingte Aufwendungen noch nach § 43 a SGB XI für die Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gewährt werden konnte.

Aufgrund des nun vorliegenden Einstufungsbescheids der Pflegeversicherung kann dem Petenten bei Vorlage der Rechnungen der Behinderteneinrichtung mit dem Antragsvordruck LBV 301 eine Beihilfe nach § 9 e BVO gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Kosten für die Unterbringung in einer traumatherapeutischen Einrichtung übernommen werden können, sobald ein entsprechender Antrag vom Petenten unter Vorlage entsprechender rechnungsbegründender Unterlagen gestellt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

18. Petition 16/3179 betr. Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die geplante Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Reutlinger Straße in Neuffen und fordert, die bestehende Geschwindigkeitsregelung von Tempo 50 km/h beizubehalten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Im Lärmaktionsplan der Stadt Neuffen vom 26. Februar 2019 ist für die Reutlinger Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags für den Bereich von der Einmündung Gaisweg bis zum Kreisverkehrsplatz Lindenplatz vorgesehen. Bei den durchgeführten Immissionsberechnungen wurden dort an zwanzig Gebäuden Pegelwerte von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ermittelt.

Hiergegen wendet sich der Petent und trägt vor, zur Beurteilung seien die Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Nach diesen sei im hier vorliegenden Mischgebiet eine Abwägung der Straßenverkehrsbehörde erst ab einer Lärmbelastung von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts möglich. Zudem müsse eine Gefahrenlage ge-

geben sein. Nehme man diese Werte an, so liege nur eine „schwindend geringe Anzahl an tatsächlichen Grenzwertüberschreitung“ in der betreffenden Straße vor. Der Lärmaktionsplan suggeriere eine weitaus kritischere Lärmbelastung. Zudem werde der Funktion der Reutlinger Straße als wesentliche Verkehrsachse der Stadt mit der geplanten Beschränkung nicht Rechnung getragen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm ist § 45 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 3 und Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Absatz 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich dabei an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV geregelten Lärmvorgewerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36). Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, demnach also bei Überschreitung der in der Lärmschutz-Richtlinien-StV vorgesehenen Werte, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.

Eine gebietsspezifische Unterscheidung der maßgeblichen Lärmwerte wie sie der Petent annimmt, wird nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 (Az. 3 C 18/07) nicht mehr vorgenommen. In seiner Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu ausgeführt, dass erhebliche Auswirkungen dann vorliegen, wenn der Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erstmals erreicht oder überschritten wird. Die Richtwerte setzen keine strikte rechtliche Grenze. Von ihnen kann im begründeten Einzelfall, also bei Vorliegen eines atypischen Falles, nach oben und unten abgewichen werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen, die in Lärmaktionsplänen vorgesehen sind, können nur umgesetzt werden, wenn die oben genannten fachrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie rechtsfehlerfrei in einem Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des Fachrechtes vor und wurde das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt, so ist

die untere Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Fachbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 28).

Im Zuge der Immissionsberechnungen der Stadt wurden an 20 Gebäuden die bereits genannten Werte ermittelt, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV festgelegten Werte überschreiten. Damit ist die Stadt verpflichtet, lärmmindernde Maßnahme zu ergreifen. Dieser Verpflichtung ist sie mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans und der darin vorgesehenen Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachgekommen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist umzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

19. Petition 16/3254 betr. Beförderung, dienstliche Beurteilung

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung über seine vorangegangene Petition 16/2682 (vgl. Drucksache 16/5514, lfd. Nr. 25), wiederholt dabei im Wesentlichen sein dortiges Vorbringen und begehrt weiterhin seine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 9. Ergänzend trägt er vor, dass eine Beförderung auch dann möglich sein müsse, wenn Beamte – wie er – keine nach Besoldungsgruppe A 9 bewertete Funktion ausüben. Der Petent beruft sich dabei auf die Möglichkeit im Wege der Einzelbewertung Beamte mit herausragenden Leistungen zu befördern, wenn diese Dienstposten wahrnehmen, die nach Bedeutung und Verantwortung mit nach Besoldungsgruppe A 9 bewerteten Funktionen vergleichbar sind.

Die Möglichkeit einer Einzelbewertung kommt im Justizvollzug nur in Ausnahmefällen in Betracht. Aufgrund der dienstlichen Beurteilung des Petenten kann bereits nicht von einer herausragenden Leistung ausgegangen werden, sodass eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 9 auf Grundlage einer Einzelbewertung nicht möglich ist. Zu ergänzen bleibt, dass der Petent Klage gegen seine dienstliche Beurteilung beim Verwaltungsgericht erhoben hat; eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Der Petent trägt weiterhin vor, es sei fast unmöglich, ihn – wie Beamtinnen und Beamte des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug ganz allgemein – gerecht zu beurteilen, da die Vorgesetzten ihn in seiner täglichen Arbeit auf einem Stockwerk der Justizvollzugsanstalt nur selten sehen würden.

Tatsächlich leisten Stockwerksbeamte ihren Dienst häufig alleine und können daher während eines erheb-

lichen Teils ihrer Tätigkeit von den an der Beurteilung beteiligten Vorgesetzten nicht regelmäßig und unmittelbar beobachtet werden. Dienstliche Beurteilungen werden jedoch keinesfalls nur auf der Grundlage unmittelbarer Beobachtung der Stockwerksarbeit erstellt. In sie fließen weitere Faktoren wie der allgemeine Zustand des Stockwerks, die Sicherheit und Ordnung in den Hafträumen, die Bewältigung von vollzuglichen Vorkommnissen und Krisensituationen, die Bearbeitung von Dokumentationen, Meldungen und Berichten und die grundsätzliche Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen im wesentlichen Umfang ein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

20. Petition 16/3317 und

21. Petition 16/3331 betr. Justizvollzug

Die Petenten behaupten im Wesentlichen eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Gefangenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt bezüglich des dortigen Fernsehempfangs.

Der Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) ist im Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) in den § 41 JVollzGB II, § 59 JVollzGB III, § 55 JVollzGB IV und § 55 JVollzGB V geregelt. Die Vorschriften dienen der Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz) und gewähren den Gefangenen ein subjektives Recht zum Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie auf Rundfunk- und Fernsehempfang. In diesem Zusammenhang besteht für die Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten zu übertragen. Ob und in welchem Umfang die Justizvollzugsanstalten hiervon Gebrauch machen, steht jedoch jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalten. Der Empfang von Bezahlfernsehen und der Einsatz von zusätzlichen Empfangsgeräten in den Hafträumen sind demgegenüber nicht statthaft. Die Justizvollzugsanstalten entscheiden auch über die Einspeisung der Programme in die Empfangsanlage jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei haben sie ein gemischtes Programm auszuwählen, das sich in objektiver Hinsicht an den Bedürfnissen der Gefangenen orientiert und in subjektiver Hinsicht auch ihre Wünsche mitberücksichtigt. Insoweit sind auch behandlerische Gesichtspunkte von Bedeutung. Zwar sollen die Justizvollzugsanstalten bei der Auswahl der einzelnen Sender die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigen, der einzelne Gefangene hat jedoch keinen Anspruch darauf, einen bestimmten Sender bzw. eine bestimmte Sendung zu sehen. Um den Wünschen und Bedürfnissen der Ge-

fangenen angemessen Rechnung tragen zu können, soll auch die Gefangenenvertretung beteiligt werden.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens werden in allen Justizvollzugsanstalten des Landes eigene oder gemietete Fernsehgeräte auf den Hafträumen zugelassen. Die Programme werden über Satellitenanlagen oder über Kabel empfangen, wobei jeweils die örtlichen baulichen Begebenheiten und die Angebotssituation ausschlaggebend sind. In den meisten Justizvollzugsanstalten werden das Empfangssignal und die Gerätevermietung (einschließlich der Wartung und Instandhaltung der Anlage) vertraglich durch Dritte sichergestellt. Hierfür zahlen die Gefangenen entsprechende Gebühren bzw. Mieten an die Anbieter sowie zusätzlich ein Stromentgelt zum Betrieb der Geräte an das Land. Hierfür können die Gefangenen zwischen mehreren Sendern auswählen, wobei die Möglichkeiten der Senderauswahl zwischen den Justizvollzugsanstalten variieren und insbesondere bei Justizvollzugsanstalten mit Kabelempfang größer sind.

Bei der Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgt der Empfang über zwei landeseigene digitale Satellitenempfangsanlagen. Mit diesen können insgesamt 16 Sender empfangen werden. Nach dem Ergebnis einer technischen Überprüfung ist die Empfangsanlage mit 16 Sendern voll ausgelastet und eine Erhöhung der Anzahl der Sender dementsprechend nicht möglich. Ein Austausch bzw. eine Ertüchtigung der Empfangsanlagen sowie einer in diesem Zusammenhang erforderlichen Erneuerung der Leitungsinfrastruktur zu den Hafträumen ist – auch mit Blick auf den dortigen baulichen Gesamtzustand – mit vertretbarem finanziellen Aufwand nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in behandlerischer Hinsicht zu berücksichtigen, dass es gerade den Zielen der Sozialtherapie zuwiderläuft, einen Rückzug in die Isolation vor einem laufenden Fernsehgerät durch eine größtmögliche Senderauswahl zu fördern.

Soweit die Petenten in ihren Petitionen die Auswahl der Sender monieren, ist derzeit entsprechend den Wünschen und den Bedürfnissen der Gefangenen ein Austausch einzelner Sender in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang wurde im Vorfeld gemeinsam mit der Gefangenenvertretung der Sozialtherapeutischen Anstalt eine Liste für die Belegung der vorhandenen Senderplätze erarbeitet, die folgende Sender enthält: ARD, ZDF, SWR, RTL, PRO7, RTL2, SAT1, Kabel1, VOX, PRO7 MAXX, DMAX, MDR, Sport1, ARTE, 3SAT und RTL NITRO. Soweit auch in dieser aktualisierten Senderliste keine ausländischen Sender enthalten sind, ist anzumerken, dass der Anteil der ausländischen Gefangenen in der Sozialtherapeutischen Anstalt – anders als der Ausländeranteil an der Gesamtbelegung im hiesigen Justizvollzug (rund 47 Prozent) – regelmäßig nur im mittleren bis unteren einstelligen Prozentbereich liegt. So lag der Ausländeranteil in der Sozialtherapeutischen Anstalt zum Stichtag 31. März 2019 bei 3,6 Prozent (zwei von 56 Gefangenen). Grund hierfür ist insbesondere, dass Voraussetzung für eine Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt das Vorhandensein ausreichender

deutscher Sprachkenntnisse für die Durchführung einer Sozialtherapie ist. Dementsprechend sind die genannten deutschsprachigen Sender für alle Gefangenen der Sozialtherapeutischen Anstalt verständlich, weshalb die Zusammenstellung der Sender auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist. Unabhängig davon ist es gerade für die Sozialtherapie ein typisches Übungsfeld sozialen Verhaltens, in einer Gruppe Kompromisse zur Gestaltung der Senderauswahl zu finden und diese zu respektieren. Soweit dennoch auch weiterhin ein Bedarf bzw. der Wunsch einer Anpassung der Senderliste bestehen, kann dies – wie zuletzt – bei der Anstaltsleitung beantragt oder durch Einschaltung der Gefangenenvertretung geltend gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund ist dem Grundrecht der Petenten auf Informationsfreiheit umfassend Rechnung getragen. Die von den Petenten behauptete Ungleichbehandlung und Diskriminierung liegt nicht vor, weshalb die Vorgehensweise der Sozialtherapeutischen Anstalt nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

10. 10. 2019

Die Vorsitzende:

Böhlen